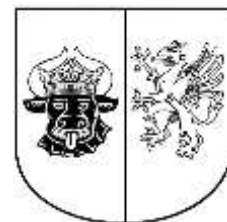


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Vorsitzender des Finanzausschusses
Landtag
Herr MdL Tilo Gundlack
Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Ausschließlich per Mail
Finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.20.30; 9.05.33/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-**212**
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-10-01

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (LT DS 8/5200) sowie insbesondere zu den Einzelplänen 05, 11 und 12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur o. g. Anhörung und die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Wir werden leider an der Anhörung nicht teilnehmen können, stehen aber gerne an anderen Terminen zu weiteren Beratungen und Rückfragen zur Verfügung.

Der Städte- und Gemeindetag hat begrüßt, dass das Landeskabinett zunächst den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für 2026 nicht in den Landtag eingebracht hat, nachdem die beiden kommunalen Landesverbände am 16.09.2025 geschlossen kritisiert haben. Mit den Regelungen dieses Gesetzentwurfs zur Höhe der Finanzausgleichsleistungen ab 2026 (vertikaler Finanzausgleich) würden die Landkreise, Städte und Gemeinden ab 2026 nicht mehr über eine aufgabengerechte Finanzausstattung verfügen.

Der Städte- und Gemeindetag akzeptiert auch nicht, dass das Land den Kommunen in 2026 bei der Kostenerstattung der Aufgaben, für die das Land die Kommunen in Dienst nimmt (übertragener Wirkungskreis) die berechenbaren Tarifsteigerungen von rund 3 % vorenthalten will.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Wir verstehen dies als Zeichen, dass die Landesregierung - wie in der Vergangenheit bei größeren Herausforderungen - versuchen möchte, zunächst noch gemeinsam auf Augenhöhe mit den kommunalen Landesverbänden nach Lösungen zu suchen. Das bedeutet aber auch, dass der Landeshaushalt zu diesen Positionen, insbesondere zum Einzelplan 11 mit den Ein- und Auszahlungen für den Kommunalen Finanzausgleich und den Wirtschaftsplänen für die Sondervermögen noch nicht wie vorgelegt beschlossen werden kann, solange diese Lösung nicht gefunden ist.

Der Städte- und Gemeindetag hält auch an dem Ergebnis des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024 fest, nachdem im Herbst diesen Jahres nach Lösungen der sich abzeichnenden Schwierigkeiten gesucht werden soll. Am 22.11.2024, als die Kommunen darauf hingewiesen haben, dass die Verringerungen der Einnahmen durch die Ergebnisse des Zensus 2022, der Einnahmeeinbrüche des Landes durch die Konjunktur, die Bund-Länder-Finanzbeziehungen und Rechtsänderungen auf Bundesebene zu einer nicht mehr aufgabengerechten Finanzausstattung führt, hat man sich verständigt, bis zu dem Herbst dieses Jahres zu versuchen, entsprechende Ausgabenentlastungen bei den Sozialausgaben zu erreichen, um die Einnahmeeinbrüche bei den Kommunen auszugleichen.

Das Ergebnis der dafür eingerichteten Task Force Sozialreformen ist bekannt (s. Stellungnahme zum HaushaltsbegleitG-Entwurf). Diese Maßnahmen sind notwendig wegen der Haushaltslage von Land und Kommunen. Sie führen aber lediglich zu Kostendämpfungen, nicht aber zu den echten Ausgabensenkungen, die die durchschnittlich 263 EUR/Einw. geringeren Schlüsselzuweisungen 2026 und ähnlich in den Folgejahren abfangen könnten.

Es muss also im Rahmen des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens eine Lösung gefunden werden, wie die Kommunen an anderer Stelle von Ausgabeverpflichtungen entsprechend entlastet werden, wie ihnen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten geschaffen werden können oder als ultima ratio die FAG-Leistungen und vor allem die Schlüsselzuweisungen doch wieder so angehoben werden, dass die entstandene Lücke aufgefüllt wird.

Klarstellen möchten wir, dass die Ergebnisse des FAG-Gutachtens und die entsprechenden Änderungen im horizontalen Bereich (Verteilung unter den Kommunen) auf breite Akzeptanz stoßen, wenn es eben im vertikalen Finanzausgleich nicht zu den beschriebenen Verringerungen kommt. Das unter breiter kommunaler Beteiligung erarbeitete Gutachten zum horizontalen Bereich hatte die Verwerfungen durch die neuen Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 sowie die Verringerungen der Finanzausgleichsleistungen durch die o.a. Ursachen die weiteren für die Kommunen neuen belastenden Regelungen im FAG nicht zum Untersuchungsgegenstand. Deswegen werden für sich betrachtet gute neue Verteilungsregelungen zwischen den Kommunen nicht zu aufgabengerechten und angemessenen Finanzzuweisungen führen, da der zu verteilende Topf viel zu gering geworden ist.

Das Innenministerium weigert sich bis heute für alle Kommunen öffentlich zu machen, welche Zuweisungen sich für die einzelnen Kommunen nach dem Referentenentwurf des Vierten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

und Kommunen ergeben würden. Denn dann würde nämlich vor Ort deutlich, was dies für die Handlungsfähigkeit der Kommunen, ihre Aufgaben für die Einwohner, Gäste und Unternehmen, für die sog. freiwilligen Aufgaben, für viele kommunale Einrichtungen, für die Vereine und Projekte in unseren Städten und Gemeinden, für die Beschäftigten in den Kommunen und ihren Betrieben und für die Ausgestaltung der Pflichtaufgaben z.B. im Brandschutz, in den Schulen und Kitas, beim Erhalt der Straßen und Wege, der Leistungen des ÖPNV usw. bedeuten würde. Erst wenn diese gemeindeschaffen Zahlen bekannt sind, können Sie sich als Ausschussmitglieder, aber auch alle Mitglieder des Landtages vor Ort im Austausch mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden ein Bild von den Auswirkungen ihrer Entscheidungen machen.

Nicht zu unterschätzen ist, welche Auswirkungen dies auf das Ehrenamt in den Städten, Gemeinden und Landkreisen hat. Diese sind nach unserer Kommunalverfassung auf die Bereitschaft von über zehntausend ehrenamtlichen Mitgliedern in den Vertretungen, Ausschüssen und Ortsbeiräten angewiesen, sich neben der Arbeit um das Allgemeinwohl vor Ort zu kümmern. Diese engagierten Personen, denen die Bürger 2024 mit der Kommunalwahl ihr Vertrauen ausgesprochen haben, sind nicht dafür angetreten, nur noch Haushaltssanierungen und Einsparungen vertreten zu müssen. Einsparungen und Haushaltssanierungen, deren Ursachen sie nicht vor Ort zu vertreten haben, weil die Ursachen dafür in Bundes- und Landesgesetzen gelegt wurden, zu deren Ausführung die Kommunen durch Landesgesetz verpflichtet worden sind. Das sind auch, aber in geringerem Umfang die Verringerungen auf der Einnahmenseite wie das Verbot, Beiträge zu erheben, bestimmte Steuern landesrechtlich entgegen dem Steuererschließungsgebot der Landesverfassung zu verbieten und Regelungen im Gebühren- und Abgabenrecht, die zu Gunsten der Abgabenschuldner, aber zu Lasten der dauerhaften Aufgabenerledigung getroffen worden sind und die Kommunen dauerhaft von Fördermitteln von EU, Bund und Land abhängig machen.

Unsere Städte, Gemeinden und Landkreise brauchen aber nicht mehr Fördermittel und weniger Schlüsselzuweisungen, sondern mehr Schlüsselzuweisungen und weniger Fördermittel.

Die Lösung kann auch nicht darin liegen darauf zu setzen, dass die Städte und Gemeinden sich zu Lasten der Kinder und Enkel über Gebühr verschulden oder das für die dauerhafte Aufgabenerfüllung notwendige Vermögen zu veräußern. Insbesondere ist eine zunehmende Kreditfinanzierung auch von Eigenanteilen von Fördermitteln nur vertretbar, wenn es auch eine realistische Aussicht gibt, dass diese zusätzlichen Kredite auch durch bessere Einnahmen oder geringere Ausgaben zurückgezahlt werden können. Da die durch Landes- und Bundesgesetze vorgeschriebenen Sozialausgaben und die Personalausgaben für den Vollzug dieser Aufgaben bei den Kommunen aber immer noch stärker steigen als ihre eigenen Einnahmen, ist gegenwärtig nicht klar, wie die Zinsen und Tilgungen refinanziert werden können. Da die Kreditaufnahmen der Kommunen am Ende immer auch dem Land zugerechnet werden, macht ein schlichter Verschiebepbahnhof auf Dauer keinen Sinn.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

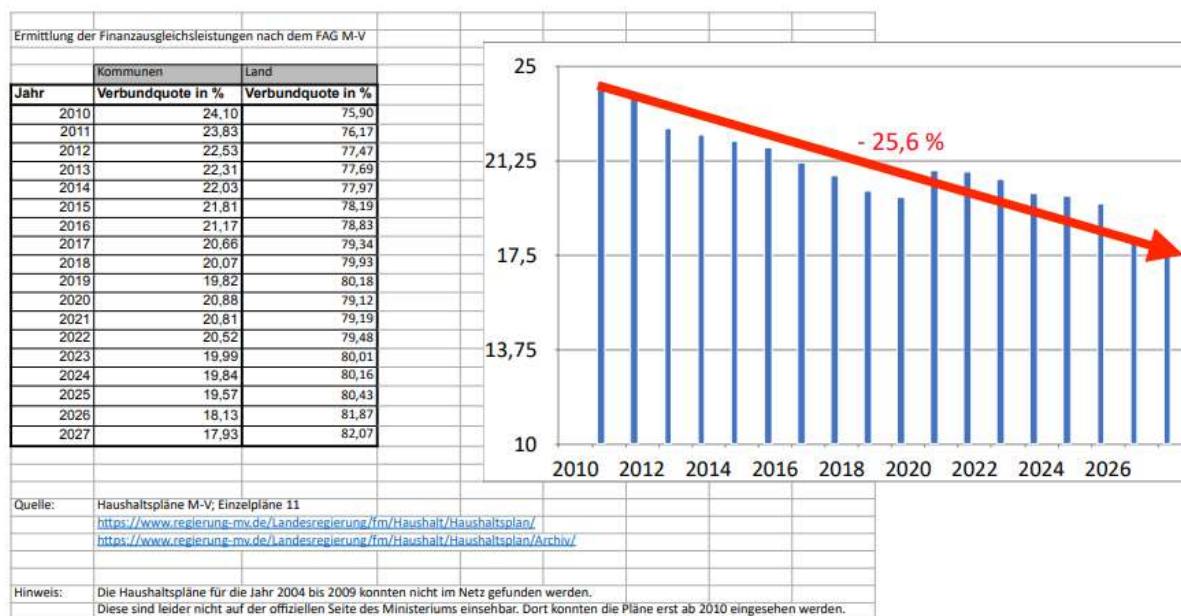
Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

In unserer Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen haben wir umfassend dazu Stellung bezogen. Deswegen fügen wir Ihnen diese Stellungnahme der Einfachheit halber bei, obwohl das Gesetzgebungsverfahren zunächst gestoppt worden ist. Wir sehen uns dazu gezwungen, weil die Gefahr besteht, dass die Haushaltsgesetzgebung weiter vorangetrieben wird, ohne dass es eine Lösung gegeben hätte, und dann insbesondere mit den Festlegungen in Einzelplan 11 im Doppelhaushalt unverrückbar der Rahmen gesetzt worden ist, der es dann unmöglich macht, den Kommunen im FAG 2026 das Geld zu geben, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen.

Zur besseren Lesbarkeit haben wir auch eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte der Stellungnahme beigefügt.

Wir verstehen auch nicht, warum das Land – ablesbar an der immer geringeren Verbundquote – Jahr für Jahr immer mehr Geld für die eigenen Aufgaben benötigt und immer weniger an die Kommunen weitergibt. Statt zunächst rund 24 %, sinkt die Verbundquote an die Kommunen auf unter 18 % ab.



Da die Verbundquote immer nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz berechnet wird, haben wir mittlerweile erhebliche Zweifel an diesem Grundsatz, der im Übrigen nur in Sachsen und in Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung kommt. Bei der Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote zur Berechnung der Verbundquote wird auf die Ausgabenentwicklung bei Land und Kommunen abgestellt. Es kann aber im Ergebnis nicht sein, dass einfach die Ebene mehr bekommt, die mehr Geld ausgibt, wenn z.B. damit auch die Kommunen darüber an den Mehrausgaben für den Mecklenburg-Vorpommern Schutzfonds voll beteiligt werden. Deshalb haben die kommunalen Landesverbände dem Überprüfungsergebnis im FAG-Beirat auch widersprochen. Denn mit einer weiteren Absenkung der Beteiligungsquote nach dem GMG bekommen die Kommunen jährlich rund 50 Mio. EUR weniger.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung
 Bertha-von-Suttner-Straße 5
 19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
 Fax: (03 85) 30 31-244
 E-Mail: sgt@stgt-mv.de
 Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
 BIC: NOLADE21LWL

Im Einzelplan des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung haben wir nicht finden können, wo die notwendigen Vorbereitungen auf die nächste Hauptveranlagung in 2029 für die Grundsteuer erfasst sind. Wir gehen davon aus, dass bei der nächsten Hauptveranlagung die in öffentlichen Registern vorhandenen Daten aus Bodenrichtwerten, Grundstücksgrößen, Alter der Gebäude und ihrer Wohnflächen automatisch verknüpft werden können müssten.

Vor allem hat das für Digitalisierung zuständige Ministerium es in der Hand, die Kosten und den Aufwand für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in den Kommunen dadurch signifikant zu verringern, indem sie „entörtlicht“ werden. D.h. sie werden zentral mit Hilfe der Digitalisierung an einer zentralen Stelle durchgeführt, die notwendigen Eingaben erfolgen digital und in den Rathäusern und Amtsverwaltungen müssen nur noch die Antragsteller unterstützt werden, die keinen digitalen Zugang haben oder damit nicht klar kommen.

Wir sehen, dass den Kommunen im Land auch immer stärker die ihnen zustehenden Mehrbelastungsausgleiche nach dem strikten Konnexitätsprinzip nicht gewährt werden (AG SGB IX und XII, Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, KonsumcannabisVO, WärmeplanungsVO und Energiewende etc.) und sogar die Kostensteigerungen für die Durchführung der Landtagswahlen nicht voll erstattet werden. Diese sind in den gegenwärtig vorliegenden Entwürfen noch nicht eingearbeitet.

Bis heute zeichnet sich noch kein gutes Ergebnis für die über 200 Städte und Gemeinden ab, die sich gegen die Ergebnisse des Zensus 2022 gerichtlich deshalb zur Wehr setzen, da die neue amtliche Einwohnerzahl so erheblich von den tatsächlich vorhandenen Einwohnern im Melderegister abweicht, die letztlich aber Grundlage für die Planungen in der Kommune sind. Die erheblichen Abweichungen von bis zu 30 % weniger Einwohnenden sind im Erhebungsverfahren nicht hinterfragt oder überprüft worden, obwohl weniger Einwohnende für das Land erhebliche finanzielle Konsequenzen im Bund-Länder-Finanzausgleich haben. Bei einer plausibilisierten Korrektur der Zahlen würde das Land von einer guten Lösung profitieren. Die kreisangehörigen Städte waren für den Vollzug des Zensus nicht verantwortlich. Sie haben auch nicht zu vertreten, dass unser Land entschieden hat, dass eine Korrektur nur auf dem gerichtlichen Wege möglich ist.

Wir haben die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass mit der Landesregierung entsprechend des Ergebnisses des Kommunalgesprächs am 22.11.2024 noch eine gute Lösung nicht nur für unsere Kommunen, sondern für das gesamte Land zum FAG 2026 gefunden werden kann. Bitte halten Sie deshalb dafür auch bei der Haushaltsgesetzgebung bis dahin die Tür auf, damit diese Lösungen auch im Haushalt verarbeitet werden können, und treffen keine Vorentscheidungen, die diese Tür formal versperrt.

Bitte versuchen Sie dennoch, im Landtag diese Entscheidungen zügig zu treffen, denn alle Städte, Gemeinden und Landkreise sind für ihre Haushaltsplanungen 2026 die Entscheidungen des Gesetzgebers angewiesen. Ohne wirksame Haushalte werden die Kommunen in die vorläufige Haushaltsführung geschickt. Die Auswirkungen sind bekannt. Aber den Kommunen wäre es auch verwehrt, die neuen Maßnahmen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

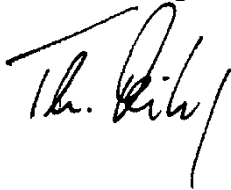
Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

aus dem Sondervermögen des Bundes für die Infrastruktur in den Ländern und Kommunen schnell und zeitnah umzusetzen.

Wir als Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern können dem Landtag nicht die Entscheidungen abnehmen; aber die Mitglieder des Landtages auf die Auswirkungen auf das Leben vor Ort in den Städten und Gemeinden, für das Ehrenamt in unseren Städten und Gemeinden und die kommunale Selbstverwaltung am Fundament unseres Gemeinwesens hinweisen und beraten. Mit den gegenwärtigen Entwürfen zum Haushaltsgesetz insb. zum Einzelplan 11 werden die Städte und Gemeinden ihre Aufgaben nicht mehr dauerhaft erfüllen können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Thomas Deiters

Anlagen

- Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen
- Zusammenfassung der Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Anlage zur Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V

Anlage Stellungnahme zu einzelnen Regelungen

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
Inhaltsübersicht § 24 Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte § 24a Finanzierung des kooperativen E-Government § 24b Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene (...) § 29 Finanzausgleichsumlage	Inhaltsübersicht § 24 Finanzierung des kooperativen E-Government (...) § 29 Finanzausgleichsumlagen	
§ 5 Allgemeiner Steuerverbund Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt den Gemeinden und Landkreisen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund Finanzausgleich zur Verfügung. Deren Höhe wird nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 bestimmt.	§ 5 Allgemeiner Steuerverbund Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt den Gemeinden und Landkreisen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), aus den Landessteuern, aus der Gewerbesteuerumlage und aus der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten sowie von den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen und den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund Finanzausgleich zur Verfügung. Deren Höhe wird nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 bestimmt.	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
§ 6 Beteiligungsquote und Festbetragsfinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (1) An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 31,051 Prozent und das Land in Höhe von 68,949 Prozent zu beteiligen. (3) Das Land stellt den Kommunen zum Ausgleich der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (§ 22) aus den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes ab dem Jahr 2024 bis zur nächsten Überprüfung einen Festbetrag in Höhe von jährlich 273 750 000 Euro zur Verfügung.	§ 6 Beteiligungsquote und Festbetragsfinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (1) An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie andere Steuern und Steueranteile) sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 30,537 Prozent und das Land in Höhe von 69,463 Prozent zu beteiligen. (3) Das Land stellt den Kommunen zum Ausgleich der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (§ 22) aus den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes ab dem Jahr 2026 bis zur nächsten Überprüfung einen Festbetrag in Höhe von jährlich 312 800 000 Euro zur Verfügung.	Die Reduzierung der kommunalen Beteiligungsquote lehnen wir ab, weil sie das Ergebnis einer Überprüfung ist, die der Städte- und Gemeindetag abgelehnt hat. Insbesondere hätten bei der Überprüfung der Beteiligungsquote die Landesausgaben um die Corona-bedingten aus dem Sondervermögen des Landes finanzierten Ausgaben reduziert und nicht lediglich „geglättet“ werden dürfen. Ansonsten würden die Kommunen im nach hinein mittelbar an der Finanzierung dieser Sonderausgaben über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz herangezogen. Zur Klarstellung ist in Abs. 2 der Satz anzufügen: Corona-bedingte Ausgaben des Landes aus dem dazu eingerichteten Sondervermögen des Landes werden bei der Überprüfung nicht als Landesausgaben berücksichtigt. Der Betrag ist zu gering bemessen, weil er die bekannte Tarifkostensteigerung ab 2026 nicht berücksichtigt hat, die Pauschalen für die Verwaltungsgemeinkosten und die Arbeitsplatzkosten zu gering bemessen sind und die gestiegenen Kosten für die Organleihe zur Durchführung der Bundestags-, Landtags- und Europawahlen nicht berücksichtigt worden sind. Einsparungsmöglichkeiten durch eine „Entörtlichung“ von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises schöpft das Land nicht aus.
§ 8 Abzugsbeträge, Verordnungsermächtigung Bei den Einnahmen des Landes nach § 6 Absatz 1 bleiben unberücksichtigt: 1. die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer,	§ 8 Abzugsbeträge, Verordnungsermächtigung Bei den Einnahmen des Landes nach § 6 Absatz 1 bleiben unberücksichtigt: 1. die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer,	In § 8 Ziffer 1 muss ergänzt werden: „soweit sie nicht zur Deckung der Ausgaben der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz die-

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
2. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung in Höhe 16 148 000 Euro,	2. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung in Höhe 18 032 000 Euro im Jahr 2026, 24 012 000 Euro im Jahr 2027, 29 992 000 Euro im Jahr 2028, 35 972 000 Euro im Jahr 2029 und 39 468 000 Euro ab dem Jahr 2030,	nen,“. Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist eine Einrichtung des Landes. Deswegen verbietet sich für dies Ausgaben der Abzugsbetrag. Die neuen Abzugsbeträge zu Ziffer 2 werden von der Höhe nach abgelehnt, weil das Land systematisch allenfalls einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Anteils des Landes an den Kita-Kosten von rund 55 % von den Umsatzsteuereinnahmen zur Finanzierung der Betriebsausgaben Kita hätte in Abzug bringen dürfen. Die Kommunen sind von den steigenden Kita-Kosten zu entlasten.
3. die Umsatzsteuermehreinnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Höhe von 18 780 000 Euro im Jahr 2020 und 37 693 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022, 4. a) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 625 000 Euro ab dem Jahr 2023, b) Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für Kosten durch ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe von 9 450 000 Euro im Jahr 2023, 5. ein Betrag in Höhe von 85,2 Prozent der dem Land zufließenden Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes, 6. Grunderwerbsteuereinnahmen in Höhe von 30 000 000 Euro, 7. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,	3. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, 4. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 000 000 Euro ab dem Jahr 2026, 5. ein Betrag in Höhe von 85,2 Prozent der dem Land zufließenden Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes, 6. Grunderwerbsteuereinnahmen in Höhe von 30 000 000 Euro, 7. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,	Hier ist hinter dem Wort „Kindertagesbetreuung“ zu ergänzen „anteilig in Höhe des kommunalen Anteils an den Ausgaben nach dem KiföG M-V“. Ansonsten wird ein zu hoher Abzug auch für den Landesanteil der KiföG-Ausgaben vorgenommen.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
8. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung eines Startchancen-Programms im Bildungsbereich, 9. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Ergeben sich aufgrund bundesgesetzliche Regelungen bei Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 zusätzliche oder geänderte Beträge, sind diese spätestens in der endgültigen Abrechnung für das Jahr der Zahlung zu berücksichtigen. Der kommunale Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a beträgt 1 661 000 Euro ab dem Jahr 2023; die Auszahlung der kommunalen Anteile für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt 4 118 000 Euro erfolgt im Jahr 2023. Die Bewirtschaftung der kommunalen Anteile im Sinne des Satzes 3 erfolgt durch das für Kommunalangelegenheiten zu-	8. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung eines Startchancen-Programms im Bildungsbereich, 9. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, 10. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Soweit der Bund den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Umsatzsteuerbeträge für konkrete Zwecke überträgt oder die den absoluten Abzugsbeträgen nach Satz 1 zugrundeliegenden Umsatzsteuerbeträge ändert, erfolgt für den auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallenden Anteil spätestens in der endgültigen Abrechnung für das Jahr der Zahlung ein Abzug im Sinne von Satz 1. Der kommunale Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 beträgt 1 661 000 Euro. Die Bewirtschaftung der kommunalen Anteile im	Abzugsbeträge sind nur in Höhe der konkret an die Kommunen weitergeleiteten Beträge gerechtfertigt. Abzugsbeträge sind nur in Höhe der konkret an die Kommunen weitergeleiteten Beträge gerechtfertigt.
ständige Ministerium; dieses kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln. Soweit dieses Gesetz keine Verteilungsregelung trifft, regelt das fachlich zuständige Ministerium die Verteilung der Mittel nach Satz 1.	Sinne des Satzes 3 erfolgt durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium; dieses kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln. Soweit dieses Gesetz keine Verteilungsregelung trifft, regelt das fachlich zuständige Ministerium die Verteilung der Mittel nach Satz 1.	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V												
§ 10 Zusätzliche Leistungen des Landes, Mittelübertragungen, Verordnungsermächtigung (1) Das Land stellt den Landkreisen im Jahr 2025 einen Betrag von 5 000 000 Euro zur Verfügung, der wie folgt zugewiesen wird: <table><tr><td>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</td><td>915 000 Euro,</td></tr><tr><td>Landkreis Rostock</td><td>974 000 Euro,</td></tr><tr><td>Landkreis Vorpommern-Rügen</td><td>793 000 Euro,</td></tr><tr><td>Landkreis Nordwestmecklenburg</td><td>644 000 Euro,</td></tr><tr><td>Landkreis Vorpommern-Greifswald</td><td>850 000 Euro,</td></tr><tr><td>Landkreis Ludwigslust-Parchim</td><td>824 000 Euro.</td></tr></table> (3) In den Jahren 2020 bis 2022 stellt das Land den Kommunen jährlich 40 000 000 Euro und im Jahr 2023 30 000 000 Euro zur Aufstockung der Zuweisungen für Infrastruktur zur Verfügung. Das Land stellt den Kommunen zur Aufstockung der Sonderbedarfszuweisungen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 25 000 000 Euro	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	915 000 Euro,	Landkreis Rostock	974 000 Euro,	Landkreis Vorpommern-Rügen	793 000 Euro,	Landkreis Nordwestmecklenburg	644 000 Euro,	Landkreis Vorpommern-Greifswald	850 000 Euro,	Landkreis Ludwigslust-Parchim	824 000 Euro.	§ 10 Zusätzliche Leistungen des Landes, Mittelübertragungen, Verordnungsermächtigung (1) (weggefallen) (3) (weggefallen)	
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	915 000 Euro,													
Landkreis Rostock	974 000 Euro,													
Landkreis Vorpommern-Rügen	793 000 Euro,													
Landkreis Nordwestmecklenburg	644 000 Euro,													
Landkreis Vorpommern-Greifswald	850 000 Euro,													
Landkreis Ludwigslust-Parchim	824 000 Euro.													
§ 11 Berechnung der Finanzausgleichsleistungen (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 wird die Summe der Abrechnungsbeträge für die Jahre 2015 bis 2018 für Zuweisungen nach § 24 verwendet. Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2020 in Teilbeträgen von 70 000 000 Euro im Jahr 2022, 30 000 000 Euro im Jahr 2023 und 71 981 008 Euro im Jahr 2024 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zu Gunsten des Landes entnommen. Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für	§ 11 Berechnung der Finanzausgleichsleistungen (5) Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2023 in Teilbeträgen von 10 000 000 Euro im Jahr 2025 und 24 527 929 Euro im Jahr 2026 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zu Gunsten des Landes entnommen.													

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
das Jahr 2022 in Teilbeträgen von 45 000 000 Euro im Jahr 2023 sowie 26 800 000 Euro im Jahr 2024 und 10 000 000 Euro im Jahren 2025 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse verwendet. Die im Abrechnungsbetrag für das Jahr 2023 enthaltenen zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene, für die kein Abzug nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b oder § 8 Satz 2 vorzunehmen ist und die in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h nicht berücksichtigt sind, werden abweichend von Absatz 3 oder Absatz 4 bis zum 1. August 2024 entsprechend § 24b verteilt. Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2023 in Teilbeträgen von 10 000 000 Euro im Jahr 2025 und 24 527 929 Euro im Jahr 2026 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zu Gunsten des Landes entnommen.		
§ 13 Finanzausgleichsmasse Die seitens des Landes nach Abschnitt 2 zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsleistungen, ausgenommen der nach § 10 Absatz 1, 4 und 5 und der nach § 10a, und das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29 Absatz 2 Satz 3 bilden die Finanzausgleichsmasse.	§ 13 Finanzausgleichsmasse Die seitens des Landes nach Abschnitt 2 zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsleistungen, ausgenommen der nach § 10 Absatz 1, 4 und 5 und der nach § 10a, und das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage I nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und das Aufkommen sowie die Vorauszahlungen aus der Finanzausgleichsumlage II nach § 29 Absatz 4 bilden die Finanzausgleichsmasse.	
§ 14 Verwendung der Finanzausgleichsmasse, Verordnungsermächtigung (1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet	§ 14 Verwendung der Finanzausgleichsmasse, Verordnungsermächtigung (1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
1. für Vorwegabzüge für a) den Ausgleich der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nach § 22 in Höhe von 273 750 000 Euro, b) Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 in den Jahren 2020 bis 2023 in Höhe von 150 000 000 Euro sowie ab dem Jahr 2024 in Höhe von 6,5 Prozent der Finanzausgleichsmasse aufgerundet auf volle Millionen Euro mindestens jedoch 100 000 000 Euro,	1. für Vorwegabzüge für a) den Ausgleich der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nach § 22 in Höhe von 312 800 000 Euro, b) Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 in Höhe von 6,5 Prozent der Finanzausgleichsmasse aufgerundet auf volle Millionen Euro mindestens jedoch 100 000 000 Euro,	Der Ausgleichsbetrag in § 14 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a) ist zu gering berechnet und führt zu einer systematischen Unterfinanzierung. Ebenfalls unberücksichtigt sind die steigenden EDV-Kosten für die Auszahlung des Wohngeldes.
c) Zuweisungen für kreisangehörige zentrale Orte nach § 24 in Höhe von jeweils 15 000 000 Euro in den Jahren 2020 bis 2021 d) Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 25 000 000 Euro im Jahr 2023, jeweils 50 000 000 Euro in den Jahren 2024 und 2025 sowie 15 000 000 Euro ab dem Jahr 2026 und Sonderzuweisungen in Höhe von 15 000 000 Euro nach § 25, e) Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 28 in Höhe von 7 000 000 Euro, f) Zuweisungen an den Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 26 in Höhe von 50 000 000 Euro,	c) die Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24 in Höhe von 7 575 000 Euro, d) Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 15 000 000 Euro und Sonderzuweisungen in Höhe von 15 000 000 Euro nach § 25, e) Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 28 in Höhe von 16 000 000 Euro sowie f) Zuweisungen an den Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 26 in Höhe von 50 000 000 Euro und	Der Vorwegabzug für das kooperative E-Government ist zu hoch. Das Geld ist wie befürchtet 2023 nicht abgeflossen. Der zu hohe Vorwegabzug verleitet dazu, auch Ausgaben, die das Land gesondert zu tragen hätte (Konnexitätsausgleichsbeträge, Ausgaben für eigene Landesaufgaben, Ausgaben für Aufgaben des üWk) über den Abzugsbetrag zu finanzieren. Damit die Aufstockung des Vorwegabzugs für den Breitbandausbau akzeptabel ist und nicht zu einer unvermeidbaren weiteren Reduzierung von Schlüsselzuweisungen führt, muss die Finanzausgleichsmasse im FAG ab 2026 deutlich erhöht werden .

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
g) die Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24a in Höhe von 7 575 000 Euro sowie h) einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise nach § 24b für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene für übrige Kosten, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, in Höhe von 5 800 000 Euro in den Jahren 2022 und 2023 und 2. im Übrigen für Schlüsselzuweisungen nach § 15. (2) Soweit einzelne Ansätze nach Absatz 1 Buchstabe d, f und g nicht vollständig für Zuweisungen benötigt werden, werden sie ab dem Jahr 2022 dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt. Das Nähere regelt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.	2. im Übrigen für Schlüsselzuweisungen nach § 15. (2) Soweit einzelne Ansätze nach Absatz 1 Buchstabe c, d und f nicht vollständig für Zuweisungen benötigt werden, werden sie dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt. Das Nähere regelt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.	Es muss geregelt werden, dass am Jahresende nicht für das kooperative E-Government verausgabte Mittel aus dem Vorwegabzug nach lit. c) des Entwurfs als Schlüsselzuweisungen verteilt werden.
§ 15 Gesamtschlüsselmasse (1) Die Mittel nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 (Gesamtschlüsselmasse) abzüglich des Familienleistungsausgleichs nach § 9 sowie abzüglich des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage nach	§ 15 Gesamtschlüsselmasse (1) Die Mittel nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 (Gesamtschlüsselmasse) abzüglich des Familienleistungsausgleichs nach § 9 sowie abzüglich des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage nach	
§ 29 Absatz 2 Satz 3 stehen 1. für Gemeindeaufgaben in Höhe von 58,43 Prozent und	§ 29 Absatz 2 Satz 3 stehen 1. für Gemeindeaufgaben in Höhe von 55,7 Prozent und	Die Reduzierung ist finanzwissenschaftlich durch die Gutachter empfohlen worden. Allerdings haben die Gutachter nicht berücksichtigen können, dass sich die Schlüsselzuweisungen nach dem vorliegenden Ge-

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
2. für Kreisaufgaben in Höhe von 41,57 Prozent zur Verfügung.	2. für Kreisaufgaben in Höhe von 44,3 Prozent zur Verfügung.	setzentwurf ab 2026 unangemessen drastisch reduzieren. Beides zusammen führt zu einer nicht vertretbaren Verringerung der Schlüsselzuweisungen für den gemeindlichen Aufgabenbereich ab 2026. Dies würde eine gemeindescharfe Berechnung der Auswirkungen des FAG nach dem vorliegenden Entwurf zeigen. Die Reduzierung der gemeindlichen Quote ist nur vertretbar, wenn die Schlüsselzuweisungen ab 2026 nicht sinken.
§ 16 Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben (6) Erreicht bei einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde die Finanzkraft (Absatz 7) je Einwohner nicht 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner, so wird die Differenz zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen (relative Mindestfinanzausstattung). Die Finanzierung dieser für die relative Mindestfinanzausstattung erforderlichen Zuweisungsmittel erfolgt jeweils aus den nach § 15 Absatz 2 für Gemeindeaufgaben zur Verfügung stehenden Mitteln. (7) Die Finanzkraft einer Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahl abzüglich der Finanzausgleichsumlage (§ 29). Die durchschnittliche Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner wird ermittelt, indem die Summe der Schlüsselzuweisungen und der	§ 16 Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben (6) Erreicht bei einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde die Finanzkraft (Absatz 7) je Einwohner nicht 85 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner, so wird die Differenz zu 85 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen (relative Mindestfinanzausstattung). Die Finanzierung dieser für die relative Mindestfinanzausstattung erforderlichen Zuweisungsmittel erfolgt jeweils aus den nach § 15 Absatz 2 für Gemeindeaufgaben zur Verfügung stehenden Mitteln. (7) Die Finanzkraft einer Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahl abzüglich der Finanzausgleichsumlage I (§ 29). Die durchschnittliche Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner	Die in Paragraph 16 Abs. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Absenkung der relativen Mindestfinanzausstattung von 90 auf 85 % folgt zwar grundsätzlich der Empfehlung des Gutachtens, wird hier jedoch von einigen nicht davon profitierenden Städten kritisch gesehen. Insoweit wird in dieser Frage Bezug genommen auf die in den Workshops zum Gutachten diskutierten Varianten einer deutlich stärkeren Absenkung zum Beispiel auf 70 %. Denn Kommune mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft haben mit der jetzt vorgeschlagenen Absenkung um lediglich 5 % Punkte nach Ansicht der nicht davon profitierenden Städte keine ausreichende Anreizwirkung, die eigene Steuerkraft zum Beispiel durch Gewerbeansiedlungsbemühungen und die damit einhergehende Erhöhung des eigenen Gewerbesteueraufkommens beziehungsweise durch die vor Ort zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze und folglich mehr Gemeindeanteile an der Einkommensteuer zu erhöhen. Die Anreizwirkung zur Erhöhung der eigenen Steuerkraft und zur sparsamen Haushaltsführung werde ausgehebelt. Von der Stadt Sassnitz wird eine Regelung zur Abfederung der negativen Wirkung von Gewerbesteuerrückzahlungen gefordert, die dadurch zustande kommt, dass die Gewerbesteuerrückzahlungen erst bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung im übernächsten Jahr berücksichtigt werden. Die Stadt Sassnitz führt dazu aus: „Im Bereich des Hafens Mukran tritt die bestehende strukturelle Instabilität in besonderem Maße

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
Steuerkraftmesszahlen abzüglich der Finanzausgleichsumlage aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl aller Gemeinden geteilt wird.	wird ermittelt, indem die Summe der Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahlen abzüglich der Finanzausgleichsumlage I aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl aller Gemeinden geteilt wird.	zutage. Der fortgesetzte Rückgang der Fischereiwirtschaft führt zu signifikanten Einnahmeausfällen. Seit dem Jahr 2022 werden zudem keine Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windenergieanlagen mehr dem städtischen Haushalt zugeführt. Maßnahmen zur Ansiedlung neuer Unternehmen im Hafenbereich konnten bislang aufgrund unzureichender infrastruktureller Rahmenbedingungen nicht erfolgreich umgesetzt werden. Selbst bei einer erfolgreichen Neuansiedlung ist nicht vor Ablauf mehrerer Jahre mit einem spürbaren Anstieg des Gewerbesteueraufkommens zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Stadt Sassnitz in den vergangenen zehn Jahren Rückerstattungen von Gewerbesteuern in Höhe von insgesamt 17,8 Mio. Euro leisten musste, was einem Anteil von 25 Prozent an den gesamten Gewerbesteuereinnahmen dieses Zeitraums entspricht. Als besonders gravierend erweist sich die gegenwärtige Ermittlungsmethodik der Schlüsselzuweisungen. Die zugrunde gelegte Steuerkraftzahl basiert auf den Messbeträgen des Vorjahres. In den Jahren 2020 und 2021 erzielte die Stadt Sassnitz außergewöhnlich hohe Gewerbesteuereinnahmen, von denen erhebliche Beträge im Jahr 2022 und 2023 rückerstattet werden mussten. In der Folge war die Stadt in doppelter Weise belastet: Zum einen durch die hohen Rückzahlungen, zum anderen durch den vollständigen Entfall der Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitig hoher Kreisumlage. Eine nachträgliche Korrektur der Berechnungsgrundlage ist im geltenden System nicht vorgesehen. Diese Problematik wiederholt sich aktuell: Für das Jahr 2025 sind Rückzahlungen in Höhe von 4,4 Mio. Euro an ein Unternehmen zu leisten, wobei ein erheblicher Anteil auf die guten Einnahmen des Vorjahres entfällt. Gleichwohl wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage für das Jahr 2026 das Steuerjahr 2024 zugrunde gelegt, ohne Berücksichtigung der bereits erfolgten Rückzahlung. Angesichts der zunehmenden Volatilität der Gewerbesteuereinnahmen erweist sich diese Systematik als nicht mehr zeitgemäß. Das FAG bedarf einer Anpassung dahingehend, dass Rückzahlungen aus Vorjahren angemessen berücksichtigt werden, um eine unzumutbare Doppelbelastung der Kommunen zu verhindern.“
§ 17 Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben	§ 17 Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben	Die Neuregelungen folgen den gutachterlichen Empfehlungen.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
(3) Folgende zusätzliche Nebenansätze werden berücksichtigt: 1. Ansatz für Kinder, 2. Ansatz für Demografie, 3. Ansatz für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte. (4) Der Nebenansatz für Kinder wird berechnet, indem das Produkt aus der Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und dem Faktor 1,22 gebildet wird.	(3) Folgende zusätzliche Nebenansätze werden berücksichtigt: 1. Ansatz für Kinder und 2. Ansatz für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte. (4) Der Nebenansatz für Kinder wird berechnet, indem das Produkt aus der Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und dem Faktor 2,05 gebildet wird.	Die Mehrkosten der gemeindlichen Ebene für die Neuregelung des § 27 KiföG M-V ab dem 1.1.2025 sind entgegen der Entschließung nicht eiberechnet worden. Ursache ist, dass nur ein Landkreis die notwendigen Daten mitgeteilt hat. Im Ergebnis ist rückwirkend betrachtet die Berechnung richtig, die zusätzliche Belastung der Gemeinden mit Kindern in Kindertageseinrichtungen wird jedoch nicht berücksichtigt.
(5) Der Nebenansatz für Demografie einer nicht zentralörtlichen Gemeinde, mit dem der überdurchschnittliche Bevölkerungsrückgang über zehn Jahre Berücksichtigung findet, beruht auf einer Vergleichsberechnung der 1. nach Absatz 2 zu berücksichtigende Einwohnerzahl mit 2. der Einwohnerzahl, die zehn Jahre vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Jahr festgestellt wurde. Ist die Entwicklung der Einwohnerzahl im Betrachtungszeitraum negativ, wird diese der Entwicklung der Einwohnerzahl aller Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Vergleichszeitraum gegenübergestellt. Soweit der Einwohnerverlust einer Gemeinde größer als im Durchschnitt aller Gemeinden des Landes ist, wird der den Durchschnitt übersteigende Teil des Einwohnerverlustes mit dem Faktor 0,35 multipliziert. Für die Berechnung des Nebenansatzes für Demografie einer zentralörtlichen Gemeinde finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe		

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
Anwendung, dass die Einwohnerzahl aus den jeweiligen Verflechtungsbereichen der Grund-, Mittel- und Oberzentren ermittelt werden. (6) Der Nebenansatz für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte wird berechnet, indem die Summe aus der Einwohnerzahl des jeweiligen Verflechtungsbereichs und des Nebenansatzes für Demografie 1. mit dem Faktor 0,06 für Grundzentren,	(5) Der Nebenansatz für übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte wird berechnet, indem zu 70 Prozent die Einwohnerzahl des jeweiligen Verflechtungsbereichs sowie zu 30 Prozent die Summe aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und Beamten am Arbeitsort 1. mit dem Faktor 0,06 für Grundzentren,	Die Änderung der Berechnungsgrundlagen ist in den Workshops mit den Gutachtern diskutiert worden. Die im Gesetzentwurf in Paragraph 17 Abs. 5 Nummer 1 enthaltene, auf dem Status Quo fortgeschriebene Veredelung der Grundzentren, ist gutachterlich nicht belegt. Im Gegenteil: Das aktuelle Gutachten zum FAG 2026 (vergleiche Seite 196) hält an der Empfehlung aus dem Gutachten von 2017 ausdrücklich nicht fest. Vielmehr empfiehlt es eine abgesenkte Veredelung. Würde man den finanzstatistischen Bedarfsermittlungen folgen, müsste der Nebenansatz für Grundzentren auf 0,1 angehoben und für Grundzentren im sehr peripheren Raum abgesenkt werden. Auch der Städte- und Gemeindetag hat Zweifel, ob eine Absenkung für Grundzentren im sehr peripheren Raum dem tatsächlichen Finanzbedarf entspräche oder nicht eher Folgen eines erheblich größeren Konsolidierungsdrucks sind. Dann würde man mit der Absenkung die betroffenen Grundzentren in einen Teufelskreis stürzen. In der Folge wären aber die grundzentralen Aufgaben für die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs gefährdet und damit die raumordnerischen Grundsätze der Landesplanung und die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Land. Insoweit wäre die Aufstockung gegenüber den gutachterlichen Empfehlungen sachlich nachvollziehbar. Allerdings müsste dann der Faktor für die „normalen“ Grundzentren 0,1 betragen. Da die gutachterlich nicht nachgewiesene Erhöhung des Faktors aber zu Lasten aller anderen zentralen und nichtzentralen Orte ginge, würde dies auch wieder zu einer nicht aufgabengerechten Finanzausstattung führen. Eine Lösung könnte nur darin bestehen, dass die Finanzausgleichsmasse durch das Land aus Gründen der Strukturförderung um den für die Erhöhung bei den Grundzentren erforderlichen Betrag außerhalb der Berechnungen für die Finanzausgleichsmasse erhöht wird, damit die Grundzentren im sehr peripheren Raum

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
2. mit dem Faktor 0,12 für Mittelzentren und 3. mit dem Faktor 0,16 für Oberzentren multipliziert wird.	2. mit dem Faktor 0,13 für Mittelzentren und 3. mit dem Faktor 0,17 für Oberzentren multipliziert wird.	überhaupt erst einmal in die Lage versetzt werden, das nötige Geld auszugeben, um die ihnen zugewiesenen grundzentralen Aufgaben wahrzunehmen.. Zu berücksichtigen ist auch, dass es in der Vergangenheit nicht zu der vom Gesetzgeber mit dem FAG 2020 beabsichtigten Absenkungen der Kreisumlagen für die windfall-profits aus der Überführung der kreisumlageunabhängigen Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in kreisumlagefähige Schlüsselzuweisungen gekommen ist. Eine Stärkung zentraler Orte für ihre zentralörtlichen Aufgaben dient dem wirtschaftlichen Einsatz knapper Ressourcen, weil die Ressourcen so eingesetzt werden, dass eine möglichst großer Anteil der Bevölkerung daran teilhaben kann. . Die neuen Faktoren für die Mittel—und Oberzentren folgen den finanzstatistisch ermittelten Finanzbedarfen.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
§ 18 Berechnung der Steuerkraftzahlen (1) Die Steuerkraftzahlen für die einzelnen Steuerarten werden wie folgt ermittelt: 1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und auf Grundstücke (Grundsteuer B) die nach Absatz 2 zu ermittelnden Messbeträge vervielfältigt mit dem nach Satz 2 geltenden Nivellierungshebesatz, 2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 2 zu ermittelnden Messbeträge, vervielfältigt mit dem nach Satz 2 geltenden Nivellierungshebesatz, abzüglich der Istausszahlungen an Gewerbesteuerumlage des Vorvorjahres, 3. das Istaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer des Vorvorjahres, 4. das Istaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer des Vorvorjahres. Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren 2024 bis 2027 folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:	§ 18 Berechnung der Steuerkraftzahlen (1) Die Steuerkraftzahlen für die einzelnen Steuerarten werden wie folgt ermittelt: 1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und auf Grundstücke (Grundsteuer B) die nach Absatz 2 zu ermittelnden Messbeträge vervielfältigt mit dem nach Satz 3 geltenden Nivellierungshebesatz, 2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 2 zu ermittelnden Messbeträge, vervielfältigt mit dem nach Satz 3 geltenden Nivellierungshebesatz, abzüglich der Istausszahlungen an Gewerbesteuerumlage des Vorvorjahres, 3. der Betrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der für das Vorvorjahr der Gemeinde zugewiesen worden ist, und 4. der Betrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, der für das Vorvorjahr der Gemeinde zugewiesen worden ist. Die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu berücksichtigenden Beträge werden im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Istaufkommen aus der Abrechnung für das Jahr 2023 ermittelt. Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren 2024 bis 2027 folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
Grundsteuer A: 338 Prozent, Grundsteuer B: 438 Prozent, Gewerbsteuer: 390 Prozent. Abweichend von Satz 2 werden die Nivellierungshebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2027 ermittelt, indem jeweils die Summe aus zwei Dritteln des Gesamtaufkommens des Jahres 2024 und einem Drittel des Gesamtaufkommens des Jahres 2025 durch die Summe der Grundsteuermessbeträge aller Gemeinden nach Absatz 2 Satz 2 geteilt wird. Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2028 nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die	Grundsteuer A: 338 Prozent, Grundsteuer B: 438 Prozent, Gewerbsteuer: 390 Prozent. Abweichend von Satz 3 werden die Nivellierungshebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2027 ermittelt, indem jeweils die Summe aus zwei Dritteln des Gesamtaufkommens des Jahres 2024 und einem Drittel des Gesamtaufkommens des Jahres 2025 durch die Summe der Grundsteuermessbeträge aller Gemeinden nach Absatz 2 Satz 2 geteilt wird. Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2028 nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die	
für das Jahr 2026 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze. Danach findet jeweils eine Fortschreibung der Nivellierungshebesätze auf Grundlage der ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im Abstand von vier Jahren statt. (2) Die Messbeträge der Realsteuern werden durch die Teilung der Istaufkommen des vorvergangenen Haushaltsjahres durch die örtlichen Hebesätze des vorvergangenen Haushaltsjahres errechnet. Abweichend von Satz 1 werden die Messbeträge von Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2027 zu zwei Drittel durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2024 durch die örtlichen Hebesätze des Jahres 2024 und zu einem Drittel durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2025 durch die örtlichen	für das Jahr 2026 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze; Gewerbsteuern aus Zerlegungsanteilen des Gewerbesteuermessbetrages auf Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bleiben hierbei unberücksichtigt. Danach findet jeweils eine Fortschreibung der Nivellierungshebesätze auf Grundlage der ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im Abstand von vier Jahren statt. (2) Die Messbeträge der Realsteuern werden durch die Teilung der Istaufkommen des vorvergangenen Haushaltsjahres durch die örtlichen Hebesätze des vorvergangenen Haushaltsjahres errechnet. Bei der Ermittlung der Messbeträge nach Satz 1 wird von den Istaufkommen die nach § 29 Absatz 3 auf das jeweilige Steueraufkommen zu entrichtende Finanzausgleichsumlage II abgezogen. Abweichend von Satz 1 werden die Messbeträge von Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2027 zu	Bei der vertikal für eine aufgabengerechte Finanzausstattung unzureichende Finanzausgleichsmasse in diesem Gesetzentwurf besteht die Gefahr, dass die es wieder zu einer ungewünschten Hebesatzspirale bei den Städten und Gemeinden im Bereich der Grundsteuer kommt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist unbedingt erforderlich um zu verhindern, dass es zu einer ungewollten Spiralbewegung nach oben bei den Gewerbesteuerhebesätzen durch die Neuregelung der Hebesatzberechtigung für Offshore-WKA kommt. Die Neuregelung in Satz 2 ist notwendig um zu verhindern, dass es durch die Neuregelung zur Bestimmung der hebesatzberechtigten Gemeinde für die Windkraftanlagen in gemeindefreien Gebieten zu sprunghaften Anstiegen der Nivellierungshebesätze kommt.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
Hebesätze des Jahres ermittelt. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern werden auf Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2026 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342, 346) geändert worden ist, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt.	zwei Drittel durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2024 durch die örtlichen Hebesätze des Jahres 2024 und zu einem Drittel durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2025 durch die örtlichen Hebesätze des Jahres ermittelt. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern werden auf Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2026 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342, 346) geändert worden ist, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt.	
§ 20 Bedarfsansatz für Kreisaufgaben (2) Zur Berechnung des Sozillastenansatzes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wird die durchschnittliche Anzahl von Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im jeweiligen Vorvorjahr erhielten, mit dem Faktor 5,7 multipliziert.	§ 20 Bedarfsansatz für Kreisaufgaben (2) Zur Berechnung des Sozillastenansatzes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wird die durchschnittliche Anzahl von Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im jeweiligen Vorvorjahr erhielten, mit dem Faktor 22,23 multipliziert.	
§ 21 Überprüfungen (1) Die Höhe der Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 wird im Jahr 2025 mit Wirkung ab dem Jahr 2026 überprüft. Die Notwendigkeit und die Höhe der investiven Bindung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 wird im Jahr 2027 mit Wirkung ab dem Jahr 2028 überprüft. (2) Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf Gemeinde- und Kreisaufgaben nach § 15 sowie die Nebenansätze nach § 17 Absatz 3 bis 6 für Gemeindeaufgaben und § 20 Absatz 2 für Kreisaufgaben	§ 21 Überprüfungen (1) Die Notwendigkeit und die Höhe der investiven Bindung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 wird im Jahr 2027 mit Wirkung ab dem Jahr 2028 überprüft. (2) Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf Gemeinde- und Kreisaufgaben nach § 15 sowie die Nebenansätze nach § 17 Absatz 3 bis 6 für Gemeindeaufgaben und § 20 Absatz 2 für	Die Höhe der relativen Mindestfinanzausstattung sollte auch künftig wegen der Problematik der Anreizregelungen regelmäßig überprüft werden.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
sollen erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift durch finanzwissenschaftliche Analyse überprüft werden, soweit nicht außerordentliche Entwicklungen eine vorgezogene Überprüfung erfordern. Gegenstand der Überprüfung können weitere Bestandteile des Ausgleichssystems wie die Höhe der Ausgleichsgrade nach den § 16 Absatz 5 und § 19 Absatz 5 oder der Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 sein.	Kreisaufgaben werden im Abstand von vier Jahren durch finanzwissenschaftliche Analyse überprüft, soweit nicht außerordentliche Entwicklungen eine vorgezogene Überprüfung erfordern. Gegenstand der Überprüfung können weitere Bestandteile des Ausgleichssystems wie die Höhe der Ausgleichsgrade nach den § 16 Absatz 5 und § 19 Absatz 5 oder der Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 sein.	
§ 22 Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (2) Von den nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln erhalten 1. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte 60 700 000 Euro, 2. die großen kreisangehörigen Städte 17 300 000 Euro, 3. die kreisfreien Städte 44 100 000 Euro, 4. die Landkreise 120 200 000 Euro und 5. die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 31 450 000 Euro.	§ 22 Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (2) Von den nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln erhalten 1. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte 67 550 000 Euro, 2. die großen kreisangehörigen Städte 18 450 000 Euro, 3. die kreisfreien Städte 51 650 000 Euro, 4. die Landkreise 141 950 000 Euro und 5. die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 33 200 000 Euro.	Die Beträge sind insgesamt zu gering, da die absehbaren Kostensteigerungen 2026 ausgeblendet worden sind, die Verwaltungsgemeinkosten und Sachkostenpauschalen zu gering angesetzt wurden und die gestiegenen Aufwendungen für die als Organleihe ausgestalteten Aufgaben zur Durchführung der Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Ebenfalls unberücksichtigt sind die steigenden EDV-Kosten für die Auszahlung des Wohngeldes. Fraglich ist, bei den Spannbreiten der Aufgabenkosten bei den großen kreisangehörigen Städten, ob den einzelnen Städten eine aufgabengerechte Finanzausstattung gewährt wird. Dies war nicht Gegenstand der aktuellen gutachterlichen Untersuchungen.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
§ 23 Zuweisungen für Infrastruktur (3) Von den nach Absatz 2 Nummer 1 für Gemeinden vorgesehenen Mitteln wird in den Jahren 2020 bis 2023 ein Teilbetrag von 32 500 000 Euro vorab nach den Anteilsverhältnissen der Einwohnerzahlen verteilt. Die verbleibenden Mittel werden zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 50 Prozent nach der Finanzkraft verteilt. Die finanzkraftabhängige Zuweisung erhalten Gemeinden, deren Finanzkraft je Einwohner 115 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner nicht erreicht. Die Höhe der finanzkraftabhängigen Zuweisung einer Gemeinde wird ermittelt, indem zunächst die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde je Einwohner zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner gebildet wird. Das absolute Ergebnis wird mit der Einwohnerzahl der Gemeinde multipliziert. Das so ermittelte Produkt wird durch die Summe der mit gleichem Rechenweg ermittelten Produkte aller Gemeinden, deren Finanzkraft unter 115 Prozent liegt, dividiert. Der sich hieraus ergebende Quotient wird mit dem für finanzkraftabhängige Zuweisungen zur Verfügung stehenden Betrag multipliziert.	§ 23 Zuweisungen für Infrastruktur (3) Die nach Absatz 2 Nummer 1 für die Gemeinden vorgesehenen Mittel werden zu 50 Prozent nach den Anteilsverhältnissen der Einwohnerzahlen und zu 50 Prozent nach der Finanzkraft verteilt. Die finanzkraftabhängige Zuweisung erhalten Gemeinden, deren Finanzkraft je Einwohner 115 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner nicht erreicht. Die Höhe der finanzkraftabhängigen Zuweisung einer Gemeinde wird ermittelt, indem zunächst die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde je Einwohner zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner gebildet wird. Das absolute Ergebnis wird mit der Einwohnerzahl der Gemeinde multipliziert. Das so ermittelte Produkt wird durch die Summe der mit gleichem Rechenweg ermittelten Produkte aller Gemeinden, deren Finanzkraft unter 115 Prozent liegt, dividiert. Der sich hieraus ergebende Quotient wird mit dem für finanzkraftabhängige Zuweisungen zur Verfügung stehenden Betrag multipliziert.	Die Eigenfinanzierungskraft der Kommunen wird mit dem vorliegenden FAG-Entwurf drastisch sinken. Es wäre gut gewesen, wenn untersucht worden wäre, in welchem Umfang und wie man durch eine Verlagerung von Einzelbewilligungen im Landeshaushalt in pauschale Investitionszuweisungen das Verfahren verschlanken und so die Investitionstätigkeit beschleunigen und verbessern kann.
§ 24 Übergangszuweisungen an kreisangehörige zentrale Orte		Anders als vom Innenministerium bei der Umwandlung der finanzkraftunabhängigen und nicht kreis- und amtsumlagefähigen Zuweisungen in einen Nebenansatz versprochen, ist es nicht zu einer Reduzierung der Kreisumlagesätze gekommen. Auch die im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform 2012 versprochenen Einsparungen bei den Kreisum-

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
(1) Kreisangehörige zentrale Orte erhalten für eine Übergangszeit von fünf Jahren Zuweisungen insbesondere für investive Zwecke. Von den nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c hierfür insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln werden 1. im Jahr 2020 36 000 000 Euro, 2. im Jahr 2021 24 000 000 Euro, 3. im Jahr 2022 20 000 000 Euro sowie 4. im Jahr 2023 10 000 000 Euro ausbezahlt. Der verbleibende Restbetrag kommt im Jahr 2024 zur Auszahlung.		lagen hat es nie in der Realität gegeben. Das belastet die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere die steuerstärkeren kreisangehörigen Kommunen sehr.
(2) Die Höhe der jährlichen Zuweisungen wird ermittelt, indem die Anzahl der Einwohner im Nahbereich eines kreisangehörigen zentralen Ortes durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Nahbereiche von kreisangehörigen Zentralen Orten dividiert und mit dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Betrag multipliziert wird. Die Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.		
§ 24a Finanzierung des kooperativen E-Government (1) Zur Finanzierung a) kommunaler Anteile am Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes einschließlich zentraler Infrastrukturen,	§ 24 Finanzierung des kooperativen E-Government (1) Zur Finanzierung 1. kommunaler Anteile am Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes einschließlich zentraler Infrastrukturen,	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
b) von Aufbau und Betrieb gemeinsamer Komponenten der Kommunen im E-Government einschließlich zentraler Infrastrukturen, c) kommunaler Anteile für kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte, d) kommunaler Anteile an einer zentralen Landesredaktion gemäß § 3 Absatz 2a des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und e) kommunaler Anteile für Personal- und Sachkosten des Büros kooperatives E-Government stehen die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel zur Verfügung. (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Lenkungsausschuss nach § 17 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel werden durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bewirtschaftet.	2. des Betriebs gemeinsamer E-Government-Komponenten der Kommunen einschließlich zentraler Infrastrukturen, 3. kommunaler Anteile für kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte, 4. gemeinsamer Digitalisierungsvorhaben und -projekte der Kommunen, 5. kommunaler Anteile an einer zentralen Landesredaktion gemäß § 3 Absatz 2a des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und 6. kommunaler Anteile für Personal- und Sachkosten des Büros kooperatives E-Government stehen die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bereitgestellten Mittel zur Verfügung. (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Lenkungsausschuss nach § 17 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel werden durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bewirtschaftet.	
§ 24b Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene (1) Gemeinden und Landkreise erhalten Zuweisungen zur Finanzierung ihrer Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe der nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h zur Verfügung stehenden Mittel.		

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen im Verhältnis der aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, zugewiesen. Grundlage für die Verteilung ist im Jahr 2022 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 31. August 2022 und im Jahr 2023 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 31. Dezember 2022. Die Landkreise leiten 60 Prozent des Zuweisungsbetrages an die kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis der dort zum Stichtag aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen weiter. (3) Die Mittel werden bis zum 1. Oktober des Ausgleichsjahres an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgezahlt. Die Landkreise sind verpflichtet, die Gemeindeanteile nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten.		
§ 25 Sonderbedarfszuweisungen (1) Das Land stellt nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d 25 000 000 Euro im Jahr 2023, jeweils 50 000 000 in den Jahren 2024 und 2025 sowie 15 000 000 Euro ab 2026 für Sonderbedarfszuweisungen und 15 000 000 Euro für Sonderzuweisungen zur Verfügung. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Verwendung der Mittel für Sonderzuweisungen ist in § 27 Absatz 2, 4 und 6 und für Sonderbedarfszuweisungen in den folgenden Absätzen geregelt.	§ 25 Sonderbedarfszuweisungen (1) Das Land stellt nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d 15 000 000 Euro für Sonderbedarfszuweisungen und 15 000 000 Euro für Sonderzuweisungen zur Verfügung. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Verwendung der Mittel für Sonderzuweisungen ist in § 27 Absatz 2, 4 und 6 und für Sonderbedarfszuweisungen in den folgenden Absätzen geregelt.	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
(2) Das Land kann an Gemeinden, Landkreise sowie Ämter und Zweckverbände auf Antrag Sonderbedarfszuweisungen für Investive und für nicht investive Zwecke gewähren, soweit 1. sich die Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, 2. diese zur Finanzierung von Vorhaben, die zu den pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören, notwendig sind und 3. diese zur Förderung von Verwaltungskooperationen oder Verwaltungsfusionen beitragen oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Sonderbedarfszuweisungen werden Antragsstellern in außergewöhnlichen Lagen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, soweit kein Anspruch gegenüber Dritten besteht. Besondere Aufgaben sind insbesondere solche, die die zentralen Orte für die Einwohner ihrer Nach-, Mittel- oder Oberbereiche sowie sonstige Gemeinden auch für Einwohner der Umlandgemeinden wahrnehmen oder bei den ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Zur Förderung der Zwecke nach Satz 1 können freie Kassenmittel auch zur Abdeckung besonderer vorübergehender Liquiditätsbedarfe für einen befristeten Zeitraum als rückzahlbare Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt werden.	(2) Das Land kann an Gemeinden, Landkreise sowie Ämter und Zweckverbände auf Antrag Sonderbedarfszuweisungen für Investive und für nicht investive Zwecke des eigenen Wirkungskreises gewähren, soweit 1. sich die Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, 2. diese zur Finanzierung von Vorhaben, die zu den pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören, notwendig sind oder 3. diese zur Förderung von Verwaltungskooperationen oder Verwaltungsfusionen beitragen oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Sonderbedarfszuweisungen werden Antragsstellern in außergewöhnlichen Lagen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, soweit kein Anspruch gegenüber Dritten besteht. Besondere Aufgaben sind insbesondere solche, die die zentralen Orte für die Einwohner ihrer Nach-, Mittel- oder Oberbereiche sowie sonstige Gemeinden auch für Einwohner der Umlandgemeinden wahrnehmen oder bei den ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Zur Förderung der Zwecke nach Satz 1 können freie Kassenmittel auch zur Abdeckung besonderer vorübergehender Liquiditätsbedarfe im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis für einen befristeten Zeitraum als rückzahlbare Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt werden. Soweit über den Betrag nach Absatz 1 Satz 1 hinaus Mittel für Sonderbedarfszuweisungen bereitgestellt werden, können diese abweichend von Satz 1	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
	auch für Vorhaben des übertragenen Wirkungskreises gewährt werden.	
§ 26 Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung (4) Die für die Gewährung von Zuweisungen für Altverbindlichkeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 einschließlich der Erarbeitung und der Feststellung der hierfür notwendigen Entscheidungsgrundlagen in den Jahren 2018 bis 2020 erforderlichen Mittel für Personal- und Sachkosten des Landes werden hälftig von Land und von den Kommunen getragen. Der kommunale Anteil wird in den	§ 26 Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung (4) Die für die Gewährung von Zuweisungen für Altverbindlichkeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 erforderlichen Personal- und Sachkosten werden aus den Mitteln nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 finanziert.	
Jahren 2018 bis 2020 zulasten der Mittel nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt und ist auf insgesamt 230 000 Euro begrenzt. Ab dem Jahr 2021 werden die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Gewährung der Zuweisungen für Altverbindlichkeiten vollständig aus den Mitteln nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 finanziert.		
§ 27 Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen (4) Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt im Rahmen der nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 für Konsolidierungs- und Ergänzungszuweisungen und nach § 25 Absatz 1 für Sonderzuweisungen im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Der Antrag auf Zuweisung nach Absatz 1 oder 2 ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens zum 1. September des Haushaltsjahres mit dem vom für Kommunalangelegenheiten zuständi-	§ 27 Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen (4) Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt im Rahmen der nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 für Konsolidierungs- und Ergänzungszuweisungen und nach § 25 Absatz 1 für Sonderzuweisungen im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Der Antrag auf Zuweisung nach Absatz 1 oder 2 ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens zum 1. September des Haushaltsjahres mit dem	Die Stichtagsregelung in § 27 Abs. 1 mit der Begrenzung auf die zum 31.12.2021 bestehenden Defizite ist zu streichen. Denn die sich nach diesem Gesetzentwurf abzeichnende kommunale Finanzkrise ab 2026 wird zu erneuten steigenden Defiziten führen.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
gen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Antragsformular vorzulegen, diese leitet den Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats an das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium weiter. Dem Antrag ist als Nachweis der Salden, die der Gewährung der Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 zu Grunde liegen, die Darstellung im Anhang gemäß § 48 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Haushaltsvorjahr aus dem gemäß § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung aufgestellten Jahresabschluss, für vorangegangene Haushaltsjahre aus den gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung festgestellten Jahresabschlüssen beizufügen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze sowie von Mehr- oder Mindereinzahlungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 sind die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Haushaltsvorjahr des der Berechnung zu Grunde liegenden Haushaltsjahres heranzuziehen; für die Berechnung von Mehr- und Mindereinzahlungen sind die Gewerbesteureinzahlungen um die gezahlte Gewerbesteuerumlage zu mindern.	vom für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Antragsformular vorzulegen, diese leitet den Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats an das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium weiter. Dem Antrag ist als Nachweis der Salden, die der Gewährung der Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 zu Grunde liegen, die Darstellung im Anhang gemäß § 48 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Haushaltsvorjahr aus dem gemäß § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung aufgestellten Jahresabschluss, für vorangegangene Haushaltsjahre aus den gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung festgestellten Jahresabschlüssen beizufügen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze sowie von Mehr- oder Mindereinzahlungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 sind die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Haushaltsvorjahr des der Berechnung zu Grunde liegenden Haushaltsjahres heranzuziehen; für die Berechnung von Mehr- und Mindereinzahlungen sind die Gewerbesteureinzahlungen um die gezahlte Gewerbesteuerumlage zu mindern.	
§ 28 Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern	§ 28 Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
(2) Der Aufbaufonds wird vom für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet. Zur Beratung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden von den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagen und durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium berufen. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Für den Treuhänder findet § 113 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend Anwendung. Der Treuhänder unterliegt der Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes nach § 91 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesrechnungshof kann bei dem Empfänger die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel prüfen. (5) Zur Refinanzierung der vom Land vorfinanzierten Eigenanteile im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau werden aus dem Aufbaufonds jährlich bis 20 000 000 Euro, längstens jedoch bis zum Jahr 2034, entnommen.	(2) Der Aufbaufonds wird vom für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Für den Treuhänder findet § 113 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend Anwendung. Der Treuhänder unterliegt der Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes nach § 91 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesrechnungshof kann bei dem Empfänger die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel prüfen. (5) Zur Refinanzierung der vom Land vorfinanzierten Eigenanteile im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau werden aus dem Aufbaufonds jährlich bis 40 000 000 Euro, längstens jedoch bis zum Jahr 2036, entnommen.	
§ 29 Finanzausgleichsumlage (1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 16 Absatz 4) die Bedarfsmesszahl (§ 16 Absatz 2) um mehr als 15 Prozent übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. (2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 30 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Aus ihrem Aufkommen fließt ein Teilbetrag in Höhe des gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes	§ 29 Finanzausgleichsumlagen (1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 16 Absatz 4) die Bedarfsmesszahl (§ 16 Absatz 2) um mehr als 15 Prozent übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage I erhoben. (2) Die Finanzausgleichsumlage I beträgt 30 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Aus ihrem Aufkommen fließt ein Teilbe-	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
des Vorvorjahres dem Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichspflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag wird der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben hinzugefügt.	trag in Höhe des gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes des Vorvorjahres dem Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichspflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag wird der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben hinzugefügt.	
(3) Die Finanzausgleichsumlage ist zum 1. Oktober eines Jahres fällig. Für rückständige Beträge können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert werden.	(3) Steueraufkommen der Realsteuern, die auf Grundbesitz, Betriebe oder Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten entfallen, sind Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage II. (4) Die Finanzausgleichsumlage II beträgt 99 Prozent des Istaufkommens nach Absatz 3; bei Gewerbesteuerumlage. Sie wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ermittelt und im zweiten Folgejahr zur Zahlung fällig. Abweichend von Satz 2 sind in den Jahren 2026 bis 2034 Vorauszahlungen zu entrichten. Diese betragen 54 000 000 Euro im Jahr 2026 und 48 000 000 Euro im Jahr 2027. Anschließend betragen die Vorauszahlungen 70 Prozent im Jahr 2028, 60 Prozent im Jahr 2029, 50 Prozent im Jahr 2030, 40 Prozent im Jahr 2031, 30 Prozent im Jahr 2032, 20 Prozent im Jahr 2033 und 10 Prozent im Jahr 2034 des auf 100 000 Euro abgerundeten Betrages nach Satz 1 für das Vorvorjahr. (5) Die Finanzausgleichsumlagen sind unter Anrechnung von gezahlten Vorauszahlungen zum 1. Oktober eines Jahres fällig. Vorauszahlungen nach Absatz 4 Satz 3 sind bis zum 20. November eines Jahres fällig. Für rückständige Beträge können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert werden.	Das Abstellen auf die Ist-Einnahmen ist erforderlich, um unerwünschte Auswirkungen auf die Nivellierungshebesätze zu vermeiden. In § 29 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs muss hinter dem Wort „Gewerbesteuerumlage“ „unter Berücksichtigung steuerlicher Nebenforderungen“ eingefügt werden. Sonst kann die Sonderregelung zum Nachteil der hebesatzberechtigten Gemeinde werden, was nach der Intention des Entwurfs nicht beabsichtigt ist. Hinter Satz 2 in § 29 Abs. 5 des Entwurfs ist der Satz „Auf Antrag kann eine Stundung der Finanzausgleichsumlage II bzw. weitere Liquiditätshilfe gewährt werden.“ zu ergänzen. Ohne die Ergänzung könnte bei heute noch nicht absehbaren Umständen eine Situation eintreten, die der hebesatzberechtigten Gemeinde einen unbeabsichtigten Nachteil zufügt. Mit der Ergänzung wird die Möglichkeit eröffnet, dass dann der Gemeinde geholfen wird.

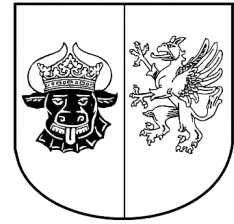
aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
§ 30 Kreisumlage, Verordnungsermächtigung (4) Die Kreisumlage ist anteilig zu zahlen, wenn Teilbeträge der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer den Gemeinden zufließen. Dies gilt auch bei Abschlagszahlungen nach § 32 Absatz 1 Satz 2. Ergibt sich nach den Absatz 2 eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann das Nähere hierzu durch Rechtsverordnung regeln.	§ 30 Kreisumlage, Verordnungsermächtigung (4) Die Kreisumlage ist anteilig zu zahlen, wenn Teilbeträge der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer den Gemeinden zufließen. Dies gilt auch bei Abschlagszahlungen nach § 32 Absatz 1 Satz 2. Ergibt sich nach Absatz 2 eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann das Nähere hierzu durch Rechtsverordnung regeln.	Der Städte- und Gemeindetag empfiehlt zu prüfen, eine Spitzabrechnung, nach der Überschüsse in Kreishaushalten am Ende eines Jahres den kreisangehörigen Gemeinden nach den Kreisumlagegrundlagen des entsprechenden Jahres erstattet werden. Ansonsten entsteht eine unerwünschte Anreizwirkung, zu Lasten der kreisumlagepflichtigen Kommunen zu hohe Kreisumlagen zu erheben, um im Nachhinein wie beim früheren Strategiefonds des Landes „Spielgeld“ für Kreisaufgaben zu haben. Das widerspricht einer bedarfsgerechten Finanzierung von Kreisaufgaben und ist kein Ausdruck gemeindefreundlichen Verhaltens
§ 31 Grundlagen der Verteilung (1) Soweit dieses Gesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen; Gleiches gilt für die Feststellung der Anzahl von Kindern.	§ 31 Grundlagen der Verteilung (1) Soweit dieses Gesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen; Gleiches gilt für die Feststellung der Anzahl von Kindern. (2) Soweit dieses Gesetz auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte abstellt, gilt die Sta-	Die Problematik der nicht nachvollziehbaren Änderung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 ist noch nicht gelöst.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
(2) Für die Gebietsfläche ist der Gebietsstand am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Als Gebietsflächen gelten auch die Flächen der inneren Seegewässer. (3) Soweit dieses Gesetz die Aufkommen der Gemeinden aus Steuern zu Grunde legt, sind die im Kalenderjahr tatsächlich eingezahlten Beträge und festgesetzten Hebesätze zu berücksichtigen. Steuerrückzahlungen und die Gewerbesteuerumlage werden hiervon abgezogen. Die korrekte Erfassung und Übermittlung der Realsteueraufkommen (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) und der Hebesätze ist durch die Rechnungs- und die Gemeindeprüfungsämter nach Abschluss eines Kalenderjahres auf Anforderung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen und zu bestätigen.	istik der Bundesagentur für Arbeit zu den Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort zum 30. Juni des vorvergangenen Jahres. (3) Soweit dieses Gesetz auf Beamte abstellt, gelten die im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetz von den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen sowie vom Land Mecklenburg-Vorpommern an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni des vorvergangenen Jahres gemeldeten Beschäftigten in einem Beamtenverhältnis. (4) Für die Gebietsfläche ist der Gebietsstand am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Als Gebietsflächen gelten auch die Flächen der inneren Seegewässer. (5) Soweit dieses Gesetz die Aufkommen der Gemeinden aus Steuern zu Grunde legt, sind die im Kalenderjahr tatsächlich eingezahlten Beträge und festgesetzten Hebesätze zu berücksichtigen. Steuerrückzahlungen und die Gewerbesteuerumlage werden hiervon abgezogen. Die auf gemeindefreie Gebiete entfallenden Istaufkommen der Realsteuern sind von den jeweils zuständigen Gemeinden gesondert auszuweisen und im Rahmen der finanzstatistischen Meldungen an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern für Zwecke des Finanzausgleichs zu übermitteln. Die korrekte Erfassung und Übermittlung der Realsteueraufkommen (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) und der Hebesätze ist durch die Rechnungs- und die Gemeindeprüfungsämter nach Abschluss eines Kalenderjahres auf Anforderung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen und zu bestätigen.	Der Einschub ist für die Neuregelung für die Gewerbesteuer auf Windkraftanlagen in gemeindefreien Gebieten erforderlich.

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
(4) Die Bedarfsansätze nach § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 werden auf die nächste Ganzzahl aufgerundet.	(6) Die Bedarfsansätze nach § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 werden auf die nächste Ganzzahl aufgerundet.	
(5) Für Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend. (6) Zentrale Orte sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten und als solche bezeichneten Gemeinden. Bei geteilten Zentren werden die Einwohner im gemeinsamen Verflechtungsbereich im Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Gemeinden zueinander aufgeteilt. Handelt es sich dabei um Zentren unterschiedlicher Ordnung, werden der kleineren Gemeinde mindestens 15 Prozent der Einwohner des gemeinsamen Verflechtungsbereichs zugerechnet. (7) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium stellt die weiteren Grundlagen der Verteilung nach diesem Gesetz jährlich fest.	(7) Für Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend. (8) Zentrale Orte sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten und als solche bezeichneten Gemeinden. Bei geteilten Zentren werden die Einwohner im gemeinsamen Verflechtungsbereich im Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Gemeinden zueinander aufgeteilt. Handelt es sich dabei um Zentren unterschiedlicher Ordnung, werden der kleineren Gemeinde mindestens 15 Prozent der Einwohner des gemeinsamen Verflechtungsbereichs zugerechnet. (9) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium stellt die weiteren Grundlagen der Verteilung nach diesem Gesetz jährlich fest.	
§ 32 Festsetzung und Berichtigung der Zuweisungen und der Finanzausgleichsumlage (1) Die Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse nach § 14 mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f, die Übergangszuweisungen an kreisangehörige zentrale Orte nach § 24, die Finanzausgleichsumlage nach § 29 sowie die Kreisumlagegrundlagen nach § 30 werden durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern errechnet und durch das für Kom-	§ 32 Festsetzung und Berichtigung der Zuweisungen und der Finanzausgleichsumlagen (1) Die Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse nach § 14 mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f, die Finanzausgleichsumlagen nach § 29 sowie die Kreisumlagegrundlagen nach § 30 werden durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern errechnet und durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium festgesetzt. Falls Leistungen nach	

aktuelle Fassung	Entwurf Änderungsgesetz	Hinweise des Städte- und Gemeindetages M-V
munalangelegenheiten zuständige Ministerium festgesetzt. Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht in diesem Fall nicht. Nach Vorlage der verbindlichen Daten erfolgt eine Verrechnung. (5) Der Mittelbedarf für Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen ist in Einzelfällen aus den Mitteln für Sonderbedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) zu decken.	diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht in diesem Fall nicht. Nach Vorlage der verbindlichen Daten erfolgt eine Verrechnung. (5) Der Mittelbedarf für Berichtigungen ist in Einzelfällen aus den Mitteln für Sonderbedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) zu decken.	
§ 33 Auszahlung der Zuweisungen (1) Schlüsselzuweisungen nach den §§ 16 und 19 sowie Zuweisungen nach den §§ 22 bis 24 sind in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats zu zahlen. (2) Die Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Landkreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Zuweisungen unverzüglich an die Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Der Landkreis darf die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlagen gemäß § 30, den Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.	§ 33 Auszahlung der Zuweisungen (1) Schlüsselzuweisungen nach den §§ 16 und 19 sowie Zuweisungen nach den §§ 22 und 23 sind in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats zu zahlen. (2) Die Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Landkreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Zuweisungen unverzüglich an die Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Der Landkreis darf die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlagen gemäß § 30, den Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage I gemäß § 29 oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.	

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Bau M-V
Herrn Minister Christian Pegel
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.33/Gr
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-**212**
Email: deiters@stgt-mv.de

Per Mail

Schwerin, 2025-09-01

**Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG M-V), des Verbundquotenfestlegungsgesetzes, des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes M-V und weiterer Gesetze);
hier: Ihr Schreiben vom 23.07.2025**

Sehr geehrter Herr Minister Pegel,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzesentwurf. **Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern muss den vorgelegten Gesetzentwurf im Interesse seiner Mitglieder ablehnen, da den Städten und Gemeinden damit ab 2026 keine aufgabengerechte angemessene Finanzausstattung mehr gewährt und die kommunale Selbstverwaltung in unserem Land geschwächt wird.**

Soweit die Änderungen im horizontalen Bereich auf die Empfehlungen des Gutachtens zurückgehen, kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn es wie im Kommunalgespräch am 22.11.2024 festgelegt im weiteren Verfahren noch zu Erhöhungen der Finanzausgleichsleistungen oder zu entsprechenden Ausgabenentlastungen ab 2026 bei den Kommunen kommt und unsere weiteren Anregungen wie z.B. zum übertragenen Wirkungskreis und zur Begrenzung des Vorwegabzugs für das kooperative E-Government kommt.

A. Zusammenfassung

Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Stellungnahme unter **Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt** ergeht, weil die abschließende Beratung in unserem Vorstand noch nicht stattgefunden hat. Vor allem durch die zeitliche Verlegung der Anhörung in

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

die Sommerferien war eine sachgerechte intensive Gremienbefassung mit den konkreten gesetzlichen Regelungen nicht möglich.

Voranstellen möchten wir, dass es nicht vorrangig allein um Geld geht, sondern um die Frage, ob und wie die Städte, Gemeinden und Landkreise ab 2026 ihre wichtigen Aufgaben für die Menschen in unserem Land wahrnehmen können. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ab 2026 eine angemessene und gute Wahrnehmung ihre sogenannten freiwilligen Aufgaben als auch ihrer pflichtigen Aufgaben nicht mehr möglich sein. Wie Sie wissen, sind die Kommunen rechtlich eigenständige und mit begrenzten Selbstverwaltungsrechten ausgestattete Teile der Landesverwaltung. Die Einschränkungen bei der Aufgabewahrnehmung durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden alle Einwohner, Gäste, Betriebe und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern direkt treffen und wären dann durch den Landesgesetzgeber bzw. die Landesregierung zu verantworten.

Mit dem Gesetzentwurf würden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung in unseren Städten und Gemeinden erheblich erschwert (s. dazu das Positionspapier Nr. 19 unseres Verbandes auf unserer Homepage <https://www.stgt-mv.de/static/STGT/Inhalte/Andere%20Inhalte/Publikationen/Positionspapiere/Positionspapier19.pdf>). Wenn die Schlüsselzuweisungen gegenüber den Planungen bis zum Herbst 2024 in 2026 um rund 35 % bzw. um durchschnittlich 263 EUR/Einwohner und in 2027 durchschnittlich um 240 EUR/Einwohner sinken, werden die Kommunen in eine historische Finanzkrise stürzen. Der Gesetzentwurf enthält keine entsprechenden Kostenentlastungen für die Kommunen. Die mit der „Task Force Sozialreformen“ identifizierten Maßnahmen in der Eingliederungshilfe und im KiföG sind notwendig zur Kostendämpfung, erreichen aber auch bei Weitem nicht die Größenordnungen die erforderlich wären.

Die gute Unterstützung unserer Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes im Bereich der Investitionen, die mit dem Mecklenburg-Vorpommern-Plan 2035 im investiven Bereich auf den Weg gebracht werden sollen, kann über 12 Jahre mit durchschnittlich jährlich 60 EUR/Einw. Mehreinnahmen die Kürzungen im FAG auch nicht auffangen.

Für 2026 soll eine kreditfinanzierte Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds von 21 Mio. EUR, für 2027 von 69 Mio. EUR zu Gunsten der Finanzausgleichsmasse für eine Entlastung sorgen. Das hilft etwas, kann aber auch nicht die Einnahmeverringerungen im FAG von über 400 Mio. EUR gegenüber den Plandaten bis zum Herbst 2024 allein für 2026 kompensieren. Die Steigerungen bei den kommunalen Auszahlungen und Aufwendungen sind durch die Sozialausgaben, die inflationsinduzierten Tarifierhöhungen und die allgemeinen Kostenentwicklungen viel höher. Die vielfach angeführten bestehenden positiven Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen in den einzelnen Kommunen werden sehr, sehr schnell aufgezehrt sein.

Die Zuweisungen zum Mehrbelastungsausgleich für den übertragenen Wirkungskreis werden zwar deutlich angehoben. Es fehlt aber die Anpassung an die schon bekannten Personalkosten 2026.. Auch fehlt eine Kostenerstattung für die Durchführung der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Wahlen durch die Bürgermeister und Landräte. Zudem wendet das Land bei der Kostenkalkulation für den Mehrbelastungsausgleich an die Kommunen viel niedrigere Arbeitsplatzpauschalen und Verwaltungsgemeinkostenpauschalen an als bei der eigenen Gebührenkalkulation.

Der Städte- und Gemeindetag hat zudem in den vorangegangenen Beratungen kritisiert, dass die rechnerische Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz zu einer Reduzierung der Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen von über 50 Mio. EUR p.a. und einer weiteren Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote führt.

Ohne eine entsprechende Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung gegenüber dem Gesetzentwurf oder eine zeitgleiche Ausgabenentlastung der Kommunen durch den Landesgesetzgeber werden viele Städte und Gemeinden gezwungen sein, umgehend scharfe Haushaltskonsolidierungen zu beschließen. Die gute Entwicklung der letzten Jahre, vor allem die erfolgreiche Entschuldung bei Kassenkrediten unserer Städte und Gemeinden und ihre Erlösung aus der Vergeblichkeitsfalle bei der Haushaltskonsolidierung würden durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu Ende sein. Die Auswirkungen auf die wichtigen sogenannten freiwilligen Aufgaben in den Städten und Gemeinden würden ohne eine Änderung erheblich sein.

Die Änderungen im horizontalen Bereich gehen im Wesentlichen auf die Empfehlungen des dazu in Auftrag gegebenen Gutachtens zurück. Im Rahmen der Gutachtenerstellung sind kommunale Praktiker aus der Mitgliedschaft in verschiedenen Workshops angehört worden. Ungelöst ist im horizontalen Bereich nach wie vor, dass sich das Innenministerium entschieden hat, die neuen amtlichen Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 zur Verteilungsgrundlage zu machen, ohne dass es für die besonders betroffenen Gemeinden zu Kompensationen durch das Land kommt. Die geplante Regelung zur Übertragung des Hebesatzrechts für die Gewerbesteuer auf Offshore-Windkraftanlagen auf die Stadt mit dem höchsten Hebesatz und die weitestgehende Abschöpfung zu Gunsten aller Kommunen mit einer neuen Finanzausgleichsumlage II ist nachvollziehbar, auch wenn es einzelne Mitglieder bei uns gibt, die das anders sehen.

Das Innenministerium muss gemeindescharfe Zahlen zu den Auswirkungen des Gesetzes vorlegen. Aus diesen wird deutlich werden, dass der vorliegende Gesetzentwurf nachgebessert und die kommunale Finanzausstattung ab 2026 nicht so stark gekürzt werden darf.

B. Zum vertikalen Finanzausgleich im Einzelnen

Ohne eine aufgabengerechte Finanzausstattung im FAG 2026 wird es den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern **nicht mehr möglich sein, Aufgaben über das Bundes gesetzlich vorgegebene Niveau weiter auszuführen**, ohne gegen die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verstoßen. Wir werden als Städte- und Gemeindetag deshalb auch überprüfen müssen, inwieweit die Kommunen und wir weiter an **gemeinsamen Gremien** mit der Landesregierung mitwirken,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

sofern diese nicht dazu dienen, die gemeindliche Finanzausstattung zu verbessern oder die Kosten der Aufgabenerfüllung deutlich zu verringern.

I. Gemeindescharfe Berechnungen zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfs, die die unzureichende Finanzausstattung belegen, müssen nachgereicht werden

Wir mussten mit Enttäuschung feststellen, dass dem Gesetzentwurf nicht die im FAG-Beirat besprochene **gemeindescharfe Berechnung der Auswirkungen des Gesetzentwurfs** beigelegt worden ist, aus der zu erkennen ist, wie sich die Verringerungen der Finanzausgleichsleistungen ab 2026 im Zusammenspiel mit den Änderungen im horizontalen Bereich konkret auswirken. Dieses ist aber für eine Bewertung unerlässlich, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Städten und Gemeinden ab 2026 eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung durch das Land gewährleistet wird. Das Gutachten zu den horizontalen Regelungen stellt auftragsgemäß nur die Auswirkungen der gutachterlichen Empfehlungen im Vergleich zu der bisherigen Verteilung bei unveränderten Finanzausgleichsleistungen dar. Auf die Feststellung im FAG-Beirat, dass die Auswirkungen der FAG-Änderungen insgesamt, also horizontal und vertikal, auch der tatsächlichen Finanzsituation der einzelnen Kommunen gegenüber gestellt werden müssen, hatte das Innenministerium vertreten, dass es dazu keiner gutachterlichen Untersuchung bedarf, sondern dass die Berechnungen in Ihrem Haus selbst vorgenommen und mit den ebenfalls bei Ihnen z.B. in RUBIKON vorhandenen Daten abgeglichen werden können. Unsere Bitte, uns für die Bewertung des Gesetzentwurfs auch die Berechnungen der Auswirkungen insgesamt gemeindebezogen zur Verfügung zu stellen, ist man (bislang) noch nicht gefolgt. Wegen dieser Informationslücke ist gegenwärtig noch nicht klar, wie die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung für die Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise in unserem Land ab 2026 gewährleisten können.

Spätestens für die parlamentarischen Beratungen im Landtag sollten diese gemeindescharfen Berechnungen vorliegen, weil der Landesgesetzgeber verpflichtet ist, seine Städte, Gemeinden und Landkreise aufgabengerecht finanziell auszustatten.

Wir haben allen Grund zu der Annahme, dass die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Höhe der Finanzausgleichsleistungen dem nicht entsprechen; zumal auch die gemeinsamen Bemühungen zu entsprechenden Senkungen der kommunalen Sozialausgaben zwar wichtige und gute Maßnahmen hervorgebracht haben, die aber in der Summe bei den finanziellen Entlastungseffekten nicht die notwendigen Entlastungen gebracht haben, um die **drastischen Verschlechterungen im FAG ab 2026 abzufedern**.

Das nachstehende Diagramm zur Entwicklung der kommunalen Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem guten FAG 2020 ab 2023 in eine historische Finanzkrise abgleiten und die guten Erfolge bei der Haushaltskonsolidierung und Defizitabbau in den letzten Jahren in kurzer Zeit wieder zunichte gemacht werden, wenn keine Umkehr der aktuellen Entwicklung eintritt. Sofern in Städten noch positive Salden der laufenden Rechnung aus den Ergebnissen der Vorjahre vorhanden sind, werden diese sehr schnell aufgezehrt sein.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

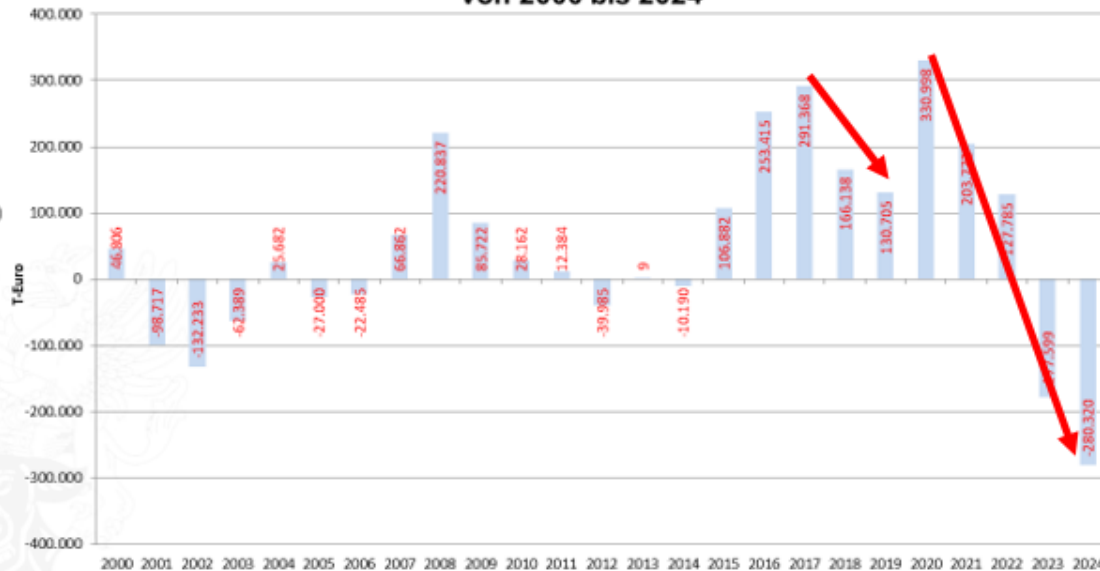
Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL



Finanzierungssalden der Kommunen in M-V von 2000 bis 2024



Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Die kreisfreien Städte informieren, dass sie besonders stark von dieser Verschlechterung betroffen sind. Ein Abbau der strukturellen Defizite werde ihnen trotz intensiver Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung nicht aus eigener Kraft möglich sein. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock macht geltend, dringend auf eine angemessene und bedarfsgerechte Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichs angewiesen zu sein.

Das Diagramm zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungsmassen ab 2026 im Vergleich zu den bis zum Herbst 2024 geltenden Prognosen zeigt, wie dramatisch die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf auf die Haushalte der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern und dann in der Folge auch auf die Erfüllung der kommunalen Aufgaben für die Einwohner, Gäste, Betriebe und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern sein werden, wenn es nicht noch zum Ende dieses Jahres zu Verbesserungen im FAG 2026 kommt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

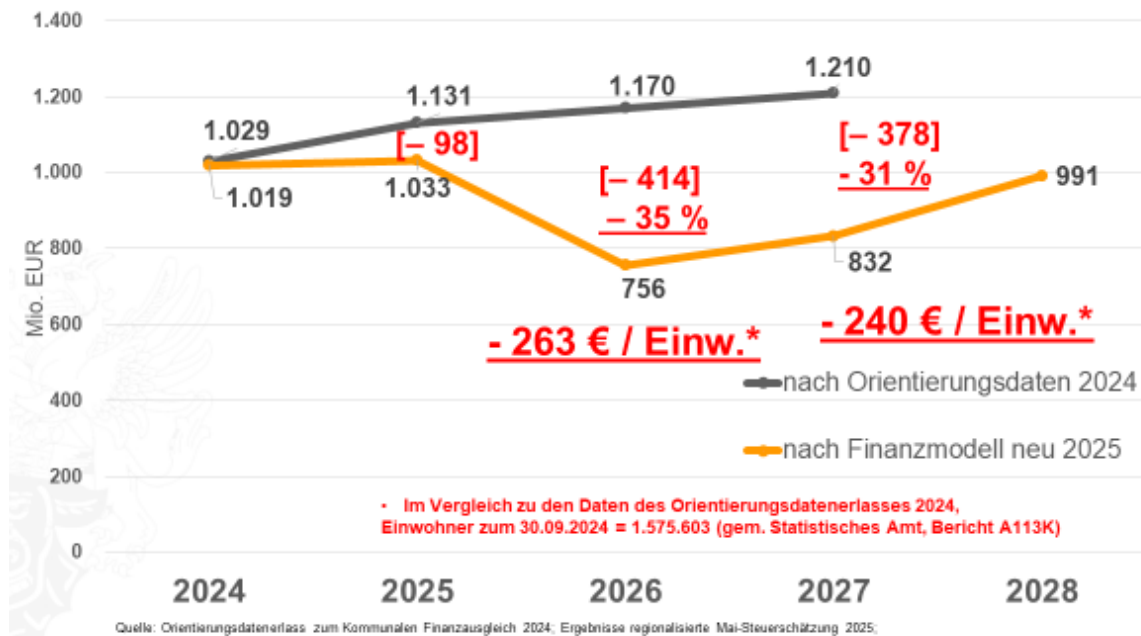
Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL



Schlüsselzuweisungen im FAG M-V



Hervorzuheben ist, dass die Angaben zur Verringerung der FAG-Leistungen ab 2026 im Vergleich zu den Planungen bis zum Herbst 2024 Durchschnittsbetrachtungen sind. Einzelne Gemeinden werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf mit noch viel höheren Verringerungen zu kämpfen haben.

Richtig ist, dass die Einbrüche 2026 nicht so stark ausgefallen wären, wenn das Land für 2025 die Rechtslage so geändert hätte, dass bereits in 2025 den Kommunen die Mittel reduziert worden wären. Das hätte erstens aber nichts daran geändert, dass die Kommunen das Geld verloren hätten. Zweitens hat sich die Landesregierung am 22.11.2024 davon überzeugen lassen, dass eine überraschende starke Reduzierung in 2025 angesichts der fortgeschrittenen Haushaltsplanungen in den Kommunen für 2025 und der noch nicht begonnenen Bemühungen zur gemeinsamen Begrenzung der Sozialausgaben insgesamt noch schlechter gewesen wäre. Deshalb wurde im Kommunalgespräch am 22.11.2024 festgelegt (Ziff.1.1), dass **Ende 2025** Landesregierung und Kommunale Verbände die Situation auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Herbststeuerschätzung 2025 im Hinblick auf die Höhe der Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds erörtert werden. Dabei sollen auch die gemeinsamen Fortschritte im Hinblick auf die Dämpfung der Belastung der Haushalte aus den sozialen Leistungen Gegenstand sein. Wir fordern, dass die **Landesregierung Wort hält und nicht mit dem vorgelegten Gesetzentwurf bereits Fakten schaffen** will, die den Städten, Gemeinden und Landkreisen ab 2026 keine aufgabengerechte Finanzausstattung mehr sichern. Bislang sind unsere Bitten nach einem entsprechenden **Kommunalgipfel** noch nicht erhört worden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Ein wichtiges Indiz für eine aus Sicht des Landesgesetzgebers angemessene Finanzausstattung ist auch, ob die Gemeinden, Städte und Landkreise mit den Finanzmitteln ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und der landesgesetzlichen Pflicht nachkommen können, in jedem Jahr ihre Finanzhaushalte und Ergebnishaushalte auszugleichen und ihr Eigenkapital zu erhalten. Angesichts der Entwicklung der jahresbezogenen Finanzierungssalden würde eine Reduzierung der kommunalen Beteiligungsquote und der Finanzausgleichsmassen dies für die Folgejahre in Frage stellen.

Falls der Landesgesetzgeber sich nicht mehr in der Lage sehen sollte, diese angemessene Finanzausstattung für die Kommunen bereit zu stellen, kann er die Aufgaben, zu denen er die Kommunen landesgesetzlich verpflichtet hat, entsprechend reduzieren. Der Städte- und Gemeindetag hofft, dass es wie in den vergangenen Jahren seit 2018 zu einer guten gemeinsamen Lösung durch Beratungen von Land und kommunalen Landesverbänden auf Augenhöhe wie am 22.11.2024 vereinbart nach dem Vorliegen der Herbst-Steuerschätzung kommen wird, bevor der Landeshaushalt 2026/2027 beschlossen ist.

Wir können nämlich nicht erkennen, dass mit dem Entwurf des Landeshaushalts oder des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes an anderer Stelle Aufgabenentlastungen bei den Kommunen ab dem 1.1.2026 beschlossen werden sollen, die geeignet sind, die Verringerungen der Schlüsselzuweisungen um rund 35 % aufzufangen. Die finanziellen Auswirkungen der in der **Task Force Sozialreformen** vereinbarten Maßnahmen bleiben nach den Berechnungen der Landesregierung weit hinter den notwendigen finanziellen Entlastungen der Kommunen zurück. Wegen der Haushaltskonsolidierung unterstützen die Städte und Gemeinden die Ergebnisse in der Task Force aber vorbehaltlos, weil „alles was Geld spart, hilft.“. Gleichzeitig ist der Landesregierung bekannt, dass in den nächsten Jahren maßgeblich durch die klima- und energiepolitischen Entscheidungen des Bundes mit den Ländern kaum noch nennenswerte Erträge aus den kommunalen Unternehmen im Land für die Kernhaushalte zu erwarten sind, sondern vielmehr auch umgekehrt neue finanzielle Belastungen auf die Kommunen zukommen werden und den Finanzbedarf der Städte und Gemeinden weiter erhöhen werden.

Zu § 6: 1. Verringerung der kommunalen Beteiligungsquote wird abgelehnt

Anders als in der Begründung dargestellt, handelt es sich bei der **Festlegung der kommunalen Beteiligungsquote** und der daraus abgeleiteten Verbundquote nicht um eine Entscheidung, bei der der Landesgesetzgeber an den Prüfbericht des Innen- und des Finanzministers gebunden ist. Stattdessen kann der Gesetzgeber durchaus auch eine höhere kommunale Beteiligungsquote und Verbundquote festlegen, um den Städten, Gemeinden und Landkreisen eine Finanzausstattung zu gewähren, die ihnen eine kraftvolle Erfüllung ihrer pflichtigen und auch freiwilligen Aufgaben im Land sichert. Der Gesetzgeber muss lediglich die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachten, die den Kommunen nach Art. 28 Grundgesetz eine finanzielle Mindestfinanzausstattung und nach der Landesverfassung eine aufgabengerechte angemessene Finanzausstattung sichert. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages zum Prüfbericht vom 3.4.2025, die als Anlage 1a der Begründung zum Referentenentwurf beigefügt ist. Der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag haben dem Prüfbericht im FAG-Beirat keine Zustimmung erteilt, weil er aus ihrer Sicht

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

den Kommunen keine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung sichert. Bei der Überprüfung hätten die Ausgaben des Landes um die Corona-bedingten aus dem Sondervermögen des Landes finanzierten Ausgaben reduziert werden müssen und nicht nur „geglättet“ werden müssen.

Der rechnerische Anpassungsbedarf der Beteiligungsquote ist wesentlich auf Ausgabenglättungen in Bezug auf bestimmte Sondervermögen des Landes zurückzuführen. Im Zeitraum 2019 bis 2022 wurden die statistischen Nettoausgaben des Landes um insgesamt -2.304 Mio. Euro korrigiert, wovon -1.635 Mio. Euro auf den MV-Schutzfonds entfielen. Dieses Ausgabenvolumen wird erst in den Folgejahren in die rechnerische Überprüfung der Beteiligungsquoten eingehen. Damit erfolgt eine Glättung in der Form, dass nur die in den Jahren 2019 bis 2022 tatsächlich ausgezahlten Mittel aus den Sondervermögen als Landesausgaben berücksichtigt werden und nicht die Auszahlung aus dem Landeshaushalt an die Sondervermögen an sich. Ein solches Vorgehen sei nach Ansicht der Ministerien sachgerecht und erforderlich, um gravierende Schwankungen der Beteiligungsquoten zu vermeiden. Damit führe diese Ausgabenglättung in Bezug auf große Sondervermögen des Landes zu einem für die Kommunen vorteilhafteren Ergebnis als die Berechnung ohne die Glättung.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern lehnt den vorgelegten Prüfbericht vor allem in den Schlussfolgerungen ab, weil er die Berücksichtigung der Ausgaben nach dem Mecklenburg-Vorpommern-Schutzfonds für die besonderen Krisenlagen im Überprüfungszeitraum (Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Energiemangel) als Landesausgabe nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz generell in Frage stellt. Solche krisenhaften Veränderungen haben der Landesgesetzgeber nicht im Blick gehabt, als er den Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG im Jahr 2002 (!) verankert habe. Aus den Gesetzesberatungen damals ist erkennbar, dass der Gleichmäßigkeitsgrundsatz keine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen sichern könne, wenn es zu „tektonischen Verschiebungen“ in den Haushalten käme. Gerade um solche hat es sich aber nach Auffassung des Städte- und Gemeindetages bei den o.g. Krisen gehandelt und damit die Bildung eines M-V Schutzfonds erst notwendig und möglich gemacht. Diese Krisen können nun nicht zu Lasten der Kommunen gehen, weil sich auch die kommunalen Aufgaben nicht reduziert haben und die dauerhaften gesetzlichen Pflichten zum kommunalen Haushaltsausgleich auch nicht verändert werden konnten, bzw. ohne Gefährdung der dauerhaften Aufgabenerfüllung durch die Kommunen gar nicht verändert werden können.

Solche disruptiven Änderungen durch die verschiedenen aufeinander folgenden Krisen durch externe Faktoren waren bei der Verankerung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes nicht vorstellbar. Eine schlichte Anwendung der bisherigen regelhaften Überprüfungsvorschriften muss deshalb in abweichenden Krisenzeiten nach Auffassung des Städte- und Gemeindetages zwangsläufig zu einem fehlerhaften Ergebnis führen. Die sich als Folge ergebende Reduzierung der Finanzausgleichsmasse für die Kommunen um jährlich 51,65 Mio. EUR führt angesichts der aktuellen Rekord-Defizite in den kommunalen Haushalten (s. gesonderter Artikel zu den kommunalen Kassenstatistikergebnissen 2024 in dieser Ausgabe) und zu den weiter steigenden Sozialausgaben und Tarifsteigerungen bei nicht reduzierten kommunalen Pflichtaufgaben sowie den strittigen Ergebnissen zum Zensus 2022 und den Auswirkungen auf die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

öffentlichen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern zu einer nicht mehr angemessenen und nicht mehr aufgabengerechten Finanzausstattung unserer Kommunen in den folgenden Jahren.

Es ist zudem offen, ob und wie die Kommunen die sich in den kommenden Jahren drohenden Reduzierungen der Finanzausgleichs- und Schlüsselzuweisungen um 270 Mio. EUR 2026 bzw. mindestens 388 Mio. EUR jährlich ab 2027 (Zahlen aus dem Kommunalgespräch 22.11.2024) in ihren Haushalten verkraften können.

Der Prüfbericht der Ministerien ersetzt nicht die Aufgabe des Landesgesetzgebers per Gesetz selbst zu entscheiden, welche Finanzausstattung er seinen Gemeinden, Städten und Landkreisen für die Erfüllung der ihnen zum Vollzug gegebenen Aufgaben und ihrer wichtigen freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben oberhalb der finanziellen Mindestausstattung zukommen lassen will.

Zu § 6 2. Kostenausgleich für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis und bei der Organleihe ist unzureichend:

Auch die Regelungen in § 6 Abs. 3 und § 22 FAG Mecklenburg-Vorpommern sind insoweit unzureichend und fehlerhaft, als dass die Kommunen keinen annähernd vollen Mehrbelastungsausgleich dafür erhalten, dass das Land sie für die Erfüllung von landeseigenen Aufgaben in Dienst nimmt. Entgegen besserer Erkenntnis werden bei der Kalkulation die Tarifsteigerungen für 2026 gar nicht berücksichtigt, die Mittel an die Kosten erst mit zweijähriger Verspätung angepasst, nur unzureichende Kalkulationen für die Sachkosten- und Gemeinkostenpauschale vorgenommen, die Kostensteigerung für die Durchführung der Bundes-, Europa- und Landtagswahlen ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht berücksichtigt und Maßnahmen zur Kostensenkung seitens des Landes nicht ergriffen.

Mit Abschluss der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst werden die Kommunen rückwirkend ab dem 01. April 2025 erhöhte Entgelte an die Beschäftigten auszahlen. Die Beschäftigten erhalten ab 1. April 2025 eine lineare Entgelterhöhung in Höhe von 3 %, mindestens jedoch 110 Euro, sowie eine weitere Entgelterhöhung ab 1. Mai 2026 in Höhe von 2,8 %. Durch die Erhöhung der Jahressonderzahlung und der Schichtzulagen werden die Personalkosten weiter steigen. Im neuesten KGSt-Bericht sind diese Tarifentwicklungen bei den Kosten des Arbeitsplatzes lediglich auf Basis des Jahres 2025 angepasst worden. In der Folge muss dies auch abweichend vom bisher vorgelegten Bericht Berücksichtigung bei der Überprüfung und Festsetzung des Kostenausgleichs im übertragenen Wirkungskreis finden. Der Städte- und Gemeindetag hatte dem Innenministerium zu der Überprüfung den Bericht des Kommunalen Arbeitgeberverbandes zu den Kostenentwicklungen bei den einzelnen Entgeltgruppen vorgelegt, mit deren Hilfe die Tarifentwicklung für 2026 konkret berechnet werden kann. Ohne nachvollziehbaren Grund sind diese notwendigen Erhöhungen des Zuwendungsbetrages ab 2026 bisher unterblieben.

Mit der zweijährlichen Überprüfung der Kosten gemäß § 22 Abs. 4 FAG werden die Kosten für ein Referenzjahr ermittelt. Die Auszahlung der Zuweisungen auf Grundlage dieser Datenerhebung erfolgt jedoch erst für die zwei Folgejahre. Angesichts der enormen jährlichen Kostensteigerungen der letzten Jahre erfolgt durch das

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

derzeit praktizierte Kostenerstattungsverfahren eine systematische Unterfinanzierung. Eine Dynamisierung anhand der durchschnittlichen Inflationsraten wäre zu prüfen.

Darüber hinaus ist eine Anhebung der Gemeinkostenpauschale sowie der Sachkostenpauschale dringend geboten.

Die KGSt empfiehlt einen Gemeinkostenzuschlag von **mindestens** 20% für Büroarbeitsplätze. Die zugrundeliegenden Berechnungen für diese Empfehlung basiert auf einem KGSt-Bericht von 1985(!) und ist daher nicht mehr zeitgemäß. Das Finanzministerium kalkuliert nach seinem Gebührenerlass einen Gemeinkostenzuschlag von 30 %,

Die Kosten für das Vorhalten der zentralen IT-Services sowie für Digitalisierung aber auch für sonstige zentrale Leistungen sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist z.B. der Personalbestand im zentralen IT-Bereich von 24 VzÄ im Jahr 2015 auf nunmehr 63,13 VzÄ im Jahr 2025 angestiegen, weitere Stellenzuführungen sind erforderlich. Neue Stellen mussten insbesondere für ganz neue Aufgabengebiete wie die Einführung der elektronischen Akte, OZG-Umsetzung sowie Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung aber auch für die Umsetzung gestiegener Anforderungen an die IT-Systeme sowie IT-Sicherheit eingerichtet werden. Insbesondere die Kosten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit sind in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Mit Einführung der elektronischen Akte und zunehmender Digitalisierung werden an nahezu allen Arbeitsplätzen weitere Softwarelizenzen erforderlich. Aber auch die sonstigen Sachkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen) sowie Kosten für Büroausstattungen sind durch Preisanpassungen in den vergangenen Jahren angewachsen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass die von der KGSt empfohlene Pauschale für die Kosten eines Büroarbeitsplatzes nicht mehr auskömmlich ist und einer Anpassung bedarf. Laut aktuellem Gebührenerlass 2024/2025 des Finanzministeriums wird für Arbeitsplätze in der Landesverwaltung mit deutlich höheren Sachkosten kalkuliert. So beträgt die Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz 23.500 EUR (zum Vergleich: die KGSt-Sachkostenpauschale beträgt seit 2010 unverändert 9.700 EUR). Laut Punkt 4.3 (Kosten der *Informationstechnik*) *sind wesentlich übersteigende Kosten gesondert zu berücksichtigen*. Dieser Prämisse folgend wurden beispielsweise im aktuellen Entwurf der Kostenverordnung des Innenministeriums deutlich erhöhte Sach- und Personalkostenpauschalen für das Personenstandswesen festgelegt. Begründet wurde dies ebenfalls mit einem besonderen Bedarf an IT-Verfahren und Fortbildungskosten. Die Sachkostenpauschale für diese Arbeitsplätze beträgt sogar 30.249 EUR. Warum kalkuliert man bei den Gebühren anders als bei der Abrechnung mit dem Leistungserbringer? Ergänzend wird auf die Ausführungen des als **Anlage** beigefügten Schreibens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 26. Juni 2025 verwiesen.

Das Land nutzt unzureichend seine eigenen Kostensenkungspotentiale im Rahmen seiner Regelungskompetenz für die den Kommunen übertragenen Aufgaben. Es ist zunehmend unverständlich, warum nur unzureichend die Digitalisierungsmöglichkeiten bzw. die Möglichkeiten über eine zentrale online-Durchführung für viele Aufgaben genutzt werden (Z.B. Zulassungswesen, Führerscheinstelle, Einwohnermeldewesen,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Pass- und Ausweisangelegenheiten, Waffenrecht, etc.). Die Einwohner könnten zunehmend direkt online die Leistungen beantragen. Das Land könnte die Aufgaben an einer Stelle zentral für das gesamte Land online erledigen lassen. Der örtliche Zugang könnte für die Einwohner aufrechterhalten werden, in dem die Antragsannahme und Antragsunterstützung weiter vor Ort in den Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden über deren Bürgerbüros gegen Kostenerstattung vom Land wahrgenommen wird. Den Städten, Gemeinden, Ämtern und Landkreisen könnten für ihre eigenen Aufgaben Zugriffsrechte z.B. für ihre Einwohnermeldedaten eingeräumt werden.

Auch wenn für die sog. „Altfälle“ der Aufgabenübertragungen und der diesbezüglichen Kostendeckung „nur“ das relative Konnexitätsprinzip im Sinne des Art. 72 Abs. 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern in seiner alten Fassung gilt, so ist dennoch ein Unterschreiten der Vollkostendeckung zumindest rechtfertigungsbedürftig. Durch den 2-jährigen Überprüfungsrhythmus muss durch den Landesgesetzgeber zum Zeitpunkt der Festlegung des Kostenausgleichs eine vollständige, realistische und nachprüfbare Aufgaben- und Kostenanalyse vorgenommen werden. Der Gesetzgeber kann auch eine Dynamisierung des Konnexitätsausgleichs vorsehen. Bei personalintensiven Aufgaben, wird sogar gutachterlich empfohlen einen Index entsprechend den Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst anzuwenden.

Solange die Landesausgaben für die Zuwendungen im FAG für den übertragenen Wirkungskreis und die Organleihe bei den Überprüfungen des Gleichmäßigkeitsgrundsatz vollständig als Landesausgaben bei der Überprüfung des GMG angerechnet werden, werden die Kommunen im Ergebnis in Höhe ihrer kommunalen Beteiligungsquoten nach dem GMG an den Kosten beteiligt. Das widerspricht dem Grundsatz des vollständigen Mehrbelastungsausgleichs für die den Kommunen übertragenen Aufgaben. Diese Kosten müssen entweder bei den Landesausgaben bei der Prüfung der komm. Beteiligungsquote außer Acht gelassen werden, oder es müsste einen gleich hohen Abzugsbetrag kommunalen Einnahmen geben.

Zu § 7 Gleichmäßigkeitsgrundsatz scheint nicht geeignet, eine aufgabengerechte angemessene kommunale Finanzausstattung zu sichern

Insgesamt muss nach der Modifikation der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse der in Mecklenburg-Vorpommern im FAG enthaltene **Gleichmäßigkeitsgrundsatz generell in Frage gestellt** werden, weil damit ermöglichte Ausgabenerhöhungen des Landes automatisch zu Lasten der Kommunen und ihrer Möglichkeit der Aufgabenerfüllung gehen. Die kommunale Verbundquote in Mecklenburg-Vorpommern fällt immer weiter unter die Linie von 20 % und sackt auch im Vergleich zu anderen Ländern immer weiter ab.

Konkret muss in § 6 Abs. 2 die Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote beim Gleichmäßigkeitsgrundsatz konkretisiert werden, damit nicht die Ausgleichsleistungen des Landes nach dem Konnexitätsprinzip oder Steigerungen bei den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis mittelbar in Höhe der kommunalen Beteiligungsquote mit finanziert werden. Denn dann würde es keinen entsprechenden vollen Kostenausgleich nach dem strikten Konnexitätsprinzip geben.

Der Verweis auf die hohen Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Ländervergleich verleitet zu einer falschen Beurteilung, wenn man unerwähnt lässt, dass die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern auch über die geringste eigene Steuerkraft verfügen und das Land vom Bund besonders viel Geld zum Ausgleich dieser unterdurchschnittlichen Steuerkraft und von der EU für die mangelnde Wirtschaftskraft erhält. Denn die Erfüllung der kommunalen Aufgaben z.B. im Bereich Brandschutz, Straßen und Wege, Sozialausgaben kostet nicht weniger, sondern im Zweifel wegen der dünneren Besiedlungsdichte pro Kopf auch mehr als in anderen Ländern.

Zu § 8 Abzugsbeträge zu Lasten der Kommunen nehmen immer mehr zu.

Kritisch sehen wir die Zunahme der Abzugsbeträge bei der Berechnung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz. Diese Abzugsbeträge werden ausschließlich zu Gunsten des Landes geregelt. Auch der Abzug der Feuerschutzsteuermittel ist zumindest in der Höhe nicht gerechtfertigt, wie das Land die Feuerschutzsteuer für eigene Aufgaben (Finanzierung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz) einsetzt.

Zu § 10 1. Fehlende Umwandlung von Fördermitteln außerhalb des FAG in pauschale Zuweisungen

Mit dem Gesetzentwurf ist auch noch nicht die Chance genutzt worden, durch **Umwandlung von Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des FAG in pauschale Zuweisungen** die öffentlichen Mittel effektiver einzusetzen. In der Vergangenheit sind immer wieder erhebliche Beträge der geplanten Zuweisungen gar nicht in den entsprechenden Haushaltsjahren an die Kommunen zeitnah abgeflossen. Im Ergebnis bedeutet das, dass der Wirtschaft und dem Steuerzahler über die Steuern Geld entzogen wird, was nicht zeitnah wieder für die öffentlichen Aufgaben eingesetzt wird.

Bereits in den vergangenen Jahren hat die kommunale Ebene sich verstärkt dafür ausgesprochen das Fördermittelfahrplan für investive Vorhaben zu vereinfachen. Das vorliegende Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs greift diese Möglichkeit erneut im Abschnitt 1.3.2 (S. 23 ff.) auf. Eine Prüfung zukünftig größerer Anteile der investiven Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an die kommunale Ebene in das FAG zu überführen und mittels der bestehenden Investitionspauschale oder einer investiven Schlüsselzuweisung zu verteilen, ist aus unserer Sicht unerlässlich.

Zu § 10 2. Fehlende Kompensation für die Mindereinnahmen durch Zensus 2022

Anders als erhofft, ist bislang auch keine zufriedenstellende Lösung für die Probleme gefunden worden, die sich aus dem **Zensus 2022** für einzelne besonders nachteilig betroffene Kommunen aber auch der Gesamtheit der Kommunen entstehen. Die Landesregierung hat es schlicht unterlassen, die sich abzeichnenden Verwerfungen durch eine nicht nachvollziehbare Verringerung der amtlichen Einwohnerzahlen aufzuklären und evtl. im laufenden Verfahren notwendige Korrekturen vorzunehmen. Im Ergebnis werden nun sogar die Kommunen über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG für das fahrlässige Unterlassen von Korrekturen beim Erhebungsverfahren in Kollektivhaftung für die Versäumnisse des Landes genommen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde die Gelegenheit bestehen, zumindest die finanziellen Nachteile der Kommunen dadurch aufzufangen, in dem die Kommunen nicht nach den Gleichmäßigkeitsgrundsatz an den Mindereinnahmen des Landes durch den Zensus 2022

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

beteiligt werden oder das Land in § 10 den Kommunen zusätzliche Ausgleichsmittel gewährt.

Die verschiedenen Alternativberechnungen und auch die dazu sich mehrfach erheblich ändernden Ergebnisse haben nicht dazu beigetragen, das Vertrauen in die Richtigkeit der amtlichen Einwohnerzahlen zu stärken.

Die Positionen der einzelnen Mitglieder des Städte- und Gemeindetages zu den verschiedenen Varianten sind verständlicher Weise unterschiedlich, abhängig von den finanziellen Auswirkungen. Deswegen kann sich der Städte- und Gemeindetag weder für die eine noch die andere Variante aussprechen. Der Landesgesetzgeber muss aber z.B. einerseits die Auswirkungen des Zensus auf die drei großen kreisangehörigen Städte in Vorpommern und damit auf die öffentliche Aufgabenerfüllung und Entwicklung dort berücksichtigen. Gleichzeitig können nicht einfach erhebliche Mittel einfach unter den Kommunen umverteilt werden. So macht die Hanse- und Universitätsstadt Rostock unmissverständlich deutlich, dass sie keine weiteren Verluste aufgrund einer Abweichung von den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Zensus in Kauf nehmen kann. Insofern bitten Rostock, nicht auf die amtlichen Einwohnerzahlen lt. Melderegister abzustellen, da sich für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock allein daraus enorme Verluste in Millionenhöhe ergeben würden. Da nach dem vorgelegten FAG-Entwurf auch Rostock ab 2026 nicht mehr in der Lage sein wird, weitere Einnahmeverringerungen zu verkraften, hätte auch das Auswirkungen auf das gesamte Land, die berücksichtigt werden müssen. Im kann eine Lösung aus unserer Sicht nur darin bestehen, die durch den Zensus 2022 und die bislang unaufgeklärten Mängel bei den Erhebungen durch zusätzliche Landesmittel auszugleichen.

Im Zweifel höhere Kreditaufnahme durch das Land statt flächendeckender kommunaler Defizite

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene unzureichende kommunale Finanzausstattung ab 2026 werden die Städte und Gemeinden gar nicht oder nur durch drastischste Kürzungen bei ihren sog. freiwilligen Aufgaben erreichen können. Bei Gebühren und Beiträgen begrenzt das Kostenüberschreitungsverbot die Ausweitung der Einnahmen. Bei den Steuern können die Städte und Gemeinden nur die Hebesätze der Realsteuern bestimmen. Durch den Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG und die indirekte Landesbeteiligung müssten die Gemeinden die Hebesätze aber um mehr als das dreifache der benötigten Mehreinnahmen anheben, weil ansonsten die FAG-Leistungen verringert werden. Dies macht deutlich, dass die Städte und Gemeinden mit dem vorgelegten FAG-Entwurf in eine **neue Defizit- und Schuldenfalle** laufen, aus der es kein Entkommen mehr geben wird. Auch wenn man den Kommunen gegen die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich die Aufnahme neuer Kassenkredite ermöglichen würde, wäre das kein Lösungsweg, sondern eine Sackgasse. Denn es wird ohne deutliche Entlastung von gesetzlichen Ausgabeverpflichtungen nicht möglich sein, die Zunahme der kommunalen Defizite zu begrenzen. Am Ende der Haftungskette hat dann aber wiederum das Land für seine Städte und Gemeinden einzustehen. Deswegen wäre es wirtschaftlicher, wenn das Land mit dem FAG 2026 die Finanzausstattung der Kommunen nicht verringern würde. Eine evtl. notwendige Kreditaufnahme durch das Land dafür dürfte zinsgünstiger und am Ende wirtschaftlicher sein, als in allen Kommunen Defizite mit Zinsbelastungen für die Zukunft anzuhäufen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Insbesondere wird der bislang bis 2022 gemeinsam und gute Weg bei der kommunalen Finanzausstattung und der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung und des Abbaus der Defizite in den kommunalen Haushalten mit dem vorliegenden Regelwerk verlassen. Wir bitten das für die Einhaltung der Regelungen zum kommunalen Haushaltsausgleich zuständige Innenministerium um Auskunft, wie die Städte und Gemeinden ab 2026 ihre Haushalte ausgleichen sollen, ohne gegen andere gesetzliche Verpflichtungen zu verstoßen oder ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Ausgaben für die soziale Sicherung weiter steigen werden und aus den wirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben die gewohnten Erträge wegen der Vorbereitung auf die Energiewende nicht mehr die Kernhaushalte werden stützen können.

Entwurf gefährdet kommunale Investitionstätigkeit

In den vergangenen Jahren seit dem guten FAG 2020 hat das Land versucht, im FAG die **Investitionskraft der Kommunen** zu stärken, damit die Attraktivität der Städte und Gemeinden und des gesamten Landes für Einwohner, Gäste, Arbeitnehmer, Unternehmen und Betriebe verbessert wird, und unser Land nicht hinter andere Regionen im Bundesgebiet im Wettbewerb zurück fällt. Das war richtig und mit der Umsetzung des MV-Plans 2035 könnte dies auch fortgesetzt werden. Wenn nicht gleichzeitig die Eigeninvestitionskraft der Kommunen durch die Regelungen im vorliegenden FAG-Entwurf in viel höherem Umfang reduziert würde. Der vorliegende Gesetzentwurf stattet die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ab 2026 mit so viel geringeren Schlüsselzuweisungen aus, dass an die Eigenfinanzierung von Investitionen und Eigenanteilen von Fördermitteln kaum noch zu denken ist. Damit würden die öffentlichen Investitionen in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren trotz der Bundeshilfen einbrechen und Arbeitsplätze, Betriebe und Unternehmen im Land gefährden und die wichtige kommunale Infrastruktur (Straßen, Wege, ÖPNV, etc.), die nicht über das Bundesprogramm finanziert wird, dem schleichenden Verfall preisgeben.

Zu § 12 Kritik an der sachwidrigen Heranziehung der Kommunen zu Sanktionen ohne sachlichen Grund oder eine Zurechnung der Ursache der Regelverletzung durch die Kommunen nach § 12 FAG

Diese Regelung muss nach Ansicht des Städte- und Gemeindetages gestrichen werden.

Die offensichtlich aufgrund der unzureichenden vertikalen Regelungen zu geringen Finanzausgleichsleistungen insgesamt führen auch dazu, dass die im Übrigen weit überwiegend nachvollziehbaren und gutachterlich empfohlenen Änderungen bei der horizontalen Verteilung auch eine guten und richtigen Verteilung führen können. Wenn der Topf für alle viel zu klein ist, kann es keine im Ergebnis gute Verteilung für die einzelnen Städte, Gemeinden und Landkreise geben.

C. Zum horizontalen Finanzausgleich

In den vergangenen Monaten wurde insbesondere der horizontale Finanzausgleich gutachterlich nach dem mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Auftrag untersucht. Hierbei wurde auch die kommunale Ebene in mehreren Workshops umfassend einbezogen, die von den Gutachtern vorgeschlagenen Änderungen sind daher gut nachvollziehbar. Am 3.9. findet eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Städte- und Gemeindetages in der Fachhochschule in Güstrow statt. Für dieses sehr transparente Vorgehen und die umfassenden Erörterungen der Vorschläge und ihre tiefgründige finanzwissenschaftlich fundierte Erarbeitung möchten wir uns ausdrücklich bei dem Gutachterteam, aber auch bei der Landesregierung für diesen offenen Weg bedanken. Er trägt dazu bei, dass eine hohe Akzeptanz der komplexen horizontalen Verteilungsregelungen im FAG erreicht werden kann. Allerdings waren nicht alle horizontalen Verteilungsregelungen im vorliegenden Referentenentwurf Gegenstand der gutachterlichen Untersuchungen.

Zu § 10 a: Kritik am Schulbauprogramm im § 10 a FAG

Unsere Befürchtungen, dass es sehr lange bis zur ersten Auszahlung von Mitteln kommt, hat sich bestätigt. Im Ergebnis sind den Kommunen damit über mehr als ein Jahr die eigenen Anteile an der Finanzierung des Schulbauprogramms vorenthalten worden. Der Gesetzgeber hätte jetzt die Möglichkeit, die falsche Verteilung ohne Berücksichtigung der Schüler an Privatschulen mit dem FAG 2026 zu korrigieren.

Zu § 14 Abs. 1 und § 24 a: Kritik an § 14 Abs. 1 Ziff. 1 lit. c) und § 24a FAG Mecklenburg-Vorpommern – Finanzierung des kooperativen E-Governments

Die Ausstattung des Vorwegabzugs ist wie von uns seit Beginn der Aufstockung befürchtet zu hoch. Den Kommunen werden damit ihnen zustehende Schlüsselzuweisungen vorenthalten. Denn die nicht verausgabten Mittel fließen nach der gesetzlichen Regelung in § 14 Abs. 2 nicht den Schlüsselzuweisungen, sondern dem Kommunalen Ausgleichsfonds zu.

Außerdem weckt der Vorwegabzug immer wieder Gelüste, sich daraus zweckwidrig zur Finanzierung von Landesaufgaben, Mehrbelastungsausgleichen nach dem strikten Konnexitätsprinzip oder zur Finanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die nach § 22 gesondert abgegolten werden, zu bedienen.

Zu § 14 Abs. 2 Nicht verbrauchte Vorwegabzüge müssen als Schlüsselzuweisungen ausgezahlt werden

Abgeschafft werden muss die Regelung, dass **nicht verbrauchte Mittel in Vorwegabzügen** in den Kommunen Ausgleichsfonds fließen (§ 14 Abs. 2 FAG). Stattdessen müsste geregelt sein und eingehalten werden, dass nicht verbrauchte Mittel aus Vorwegabzügen direkt nach Abschluss des Haushaltsjahres zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen des nächsten Jahres verwendet werden. Ansonsten werden den Kommunen von den ohnehin knappen Schlüsselzuweisungen zu viele schlicht vorenthalten.

Zu § 17 Nebenansatz für zentralörtliche Aufgaben insb. Dotation des Nebenansatzes für Grundzentren

Im FAG-Beirat am 26.05.2025 hatten Sie erklärt, das FAG 2026 im horizontalen Bereich so zu ändern, wie es das dazu in Auftrag gegebene Gutachten vorschlägt. Erstaunt waren wir, dass nun doch in einigen wesentlichen Punkten davon abgewichen wird. Die Änderungsvorschläge der Gutachter waren im Ergebnis aufeinander abgestimmt und sind in den Workshops mit vielen Praktikern erörtert worden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Diskussionen gab es zur Reduzierung des Nebenansatzes für die **Grundzentren**. Die Berechnungen hätten auch gerechtfertigt, sehr peripheren Grundzentren einen geringeren, den anderen Grundzentren aber auch einen höheren Nebenbedarf anzuerkennen.

Der Städte- und Gemeindetag erwartet von der Landesregierung, dass die Struktur-schwäche einzelner Grundzentren, die offenbar nicht in der Lage sind, ihre grundzentralen Funktionen zu finanzieren, nicht ausschließlich über das FAG durch die Solidargemeinschaft der Städte und Gemeinden gelöst wird. Denn das würde bedeuten, dass man den Stärkeren dringend benötigte Mittel vorenthält, damit sie auch im Wettbewerb mit Städten und Gemeinden außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern mithalten können. Dafür bedürfte es außerhalb des FAG zusätzlicher pauschaler Finanzmittel zur Strukturförderung dieser Grundzentren im sehr peripheren ländlichen Raum. Wir brauchen aber gerade auch im sehr peripheren Raum ein sicheres Netz von Grundzentren, die ihre Funktionen erfüllen können, damit die alltäglichen Grundbedarfe der dort lebenden Bevölkerung in erreichbarer Nähe abgedeckt werden können.

Auf jeden Fall muss jede Veränderung gegenüber dem auf intensiven Finanzbedarfs-ermittlungen und Vorberatungen in den Workshops fußenden Veränderungsvorschlägen der Gutachter sachlich sehr gut begründet sein, um nicht das Willkürverbot zu verletzen, an den auch der Gesetzgeber bei ansonsten weiten Gestaltungsspielräumen gebunden ist.

Zu § 18 und § 29 Abs. 3 und 4 - Hebesatzberechtigung für Gewerbesteuer auf Offshore-Windkraftanlagen und Finanzausgleichsumlage II zur Abschöpfung und Beteiligung aller Gemeinden

Generell ist das Anliegen der Regelung richtig, das Gewerbesteueraufkommen für Offshore-Windkraftanlagen weiter für das Land und die Kommunen zu erhalten und alle Gemeinden wie bei der bisherigen Regelungen an diesen Einnahmen im Ergebnis zu beteiligen.

Die Absicht, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die **Hebesatzberechtigung für die Gewerbesteuer auf Offshore-Windkraftanlagen** zu erteilen, nehmen wir zur Kenntnis. Einer Abschöpfung der zusätzlichen Mittel zu Gunsten des Landes würden wir aus verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Gründen entgegentreten (Art. 106 GG, Verstoß gegen Bundesrecht, das für Ebenen übergreifende Abschöpfungen nur das Instrument der Gewerbesteuerumlage vorsieht). Bei einer gesonderten, nur horizontal wirkenden Finanzausgleichsumlage II zur Abschöpfung ist zu beachten, dass eine Totalabschöpfung untersagt ist und der hebesatzberechtigten Gemeinde, hier der Hanse- und Universitätsstadt, mindestens etwas mehr verbleibt, als sie für den zusätzlichen Aufwand benötigt. Außerdem darf die Rangfolge der Gewerbesteuerkraft durch die Abschöpfung mit der Finanzausgleichsumlage II nicht unzulässig verändert werden. Da es sich um eine Sonderregelung handelt, sollten in diesem Fall auch steuerliche Nebenforderungen mit den Gewerbesteuererträgen saldiert werden, um auszuschließen, dass es aus bislang noch nicht abzuschätzenden Umständen zu ungewünschten Belastungseffekten kommt. Wir schlagen deshalb vor, in § 29 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs hinter dem Wort „Gewerbesteuerumlage“ die Worte „unter Berücksichtigung steuerlicher Nebenforderungen“ zu ergänzen und in §

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

29 Abs. 5 des Entwurfs nach Satz 2 den Satz „Auf Antrag kann eine Stundung der Finanzausgleichsumlage II bzw. weitere Liquiditätshilfe gewährt werden.“ einzufügen. Unbedingt notwendig ist die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass es durch diese Regelung nicht zu einer Anhebung der Nivellierungshebesätze für alle Städte und Gemeinden kommt. Außerdem müssen Regelungen gefunden werden, damit die Übertragung auf eine hebesatzberechtigte Gemeinde nicht im Nachhinein für diese zu Nachteilen gegenüber dem Status Quo führt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist unter den o.a. Bedingungen mit der Übertragung der Hebesatzberechtigung einverstanden.

Die Stadt Sassnitz spricht sich allerdings gegen die Übertragung der Hebesatzberechtigung allein an Rostock aus und führt dazu u.a. aus: „.... Die infrastrukturelle Hauptlast der Offshore-Windenergie im Küstengebiet vor Sassnitz wird durch den Hafen Mukran getragen. Die Anlandung, Lagerung, Netzanbindung und logistische Betreuung der Anlagen erfolgen hier vor Ort. Die dafür erforderliche Infrastruktur wird von der Stadt Sassnitz bzw. den Hafen Mukran bereitgestellt und finanziert. Eine Zuweisung der Gewerbesteuererinnahmen an eine andere Kommune, die an diesen Belastungen nicht beteiligt ist, widerspricht nicht nur dem Grundsatz der Aufgabengerechtigkeit, sondern widerspricht jeglichem Gerechtigkeitsempfinden. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil R 5/22 vom 3. Dezember 2024 klargestellt, dass die Hebeberechtigung bei gemeindefreien Offshore-Betriebsstätten an eine oder mehrere Gemeinden übertragen werden kann. ... Darüber hinaus ist künftig im FAG eine Regelung zur Berücksichtigung von Fehlbeträgen aufgrund von Gewerbesteuerrückzahlungen vorzusehen.“

Bei den unterschiedlichen Auffassungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die große Zahl der anderen nicht betroffenen Gemeinden über die Finanzausgleichsumlage II die größten Vorteile hätten, wenn der Stadt mit dem höheren Hebesatz das Hebesatzrecht übertragen würde. Ohne Kenntnis der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen können wir das Vorhaben nicht abschließend beurteilen. Auch die Interessen der an den Windparks liegenden Küstengemeinden und anderer Gemeinden könnten beachtet werden müssen. Die geplante Regelung zur Übertragung des Hebesatzrechts für die Gewerbesteuer auf Offshore-Windkraftanlagen auf die Stadt mit dem höchsten Hebesatz und die weitestgehende Abschöpfung zu Gunsten aller Kommunen mit einer neuen Finanzausgleichsumlage II ist im Grunde aber nachvollziehbar, auch wenn es einzelne Mitglieder bei uns gibt, die das anders sehen.

Sofern die durch Rechtsverordnung vom Land zu bestimmende Gebietskörperschaft/en mit der Übertragung der Hebesatzberechtigung einverstanden und für die Durchführung der Aufgaben auch entsprechend leistungsfähig sind, kann im Ergebnis der Regelung zugestimmt werden. Das Einverständnis der Kommune ist wichtig, damit sichergestellt ist, dass die administrativen Zusatzbelastungen und evtl. Risiken auch angemessen ausgeglichen werden. Für den Fall, dass sich die Rechtslage wiederum ändert, muss der Gesetzgeber auch für die hebesatzberechtigten Gebietskörperschaft/en Regelungen treffen, damit nicht unvertretbare Nachteile für diese entstehen. Das gilt auch für die angesetzten Beträge für die Vorauszahlungen für die Jahre 2026 und 2027. Wir können nicht beurteilen, wie realistisch die angenommenen Einnahmen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

wirklich sind, da wir keine vertieften Kenntnisse zu den einzelnen steuerlichen Sachverhalten haben.

Zu § 23 Verteilungsregelung für die Infrastrukturpauschale an den Vermögensanteilen ausrichten

Die Verteilung der Infrastrukturpauschale muss vereinfacht und voraussehbarer gestaltet werden. Der Städte- und Gemeindetag tritt dafür ein, den Anteil für die Städte und Gemeinden zu erhöhen, da gewiss der Anteil an dem für die Aufgabenerfüllung eingesetztem Vermögen bei den Städten und Gemeinden größer ist als der bisherige gemeindliche Anteil an der Infrastrukturpauschale. Eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Infrastrukturpauschale muss sich notwendigerweise an dem Wert der zu unterhaltenden Infrastruktur orientieren.

Zu § 27:

Auf jeden Fall muss aber die gegen unseren ausdrücklichen Widerstand eingeführte **Stichtagsregelung** zu den durch Konsolidierungshilfen ausgleichbaren Defiziten (31.12.2021) nun dringend aufgehoben werden. Denn durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden wieder neue Defizite in Größenordnungen bei den Kommunen entstehen.

Zu § 30: Kreisumlage (§ 30 FAG):

Hinsichtlich der Festlegungen zur Kreisumlage, fordern wir eine Spitzabrechnung zu prüfen. D.h. ein Haushaltsüberschuss am Ende des Jahres wird nicht auf neue Rechnung vorgetragen, sondern nach den Umlagegrundlagen des entsprechenden Jahres an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zurückerstattet. Denn die Kreisumlage ist nur ein Instrument zur Finanzierung von Fehlbedarfen. Zumindest muss ausgeschlossen werden, dass aus den Haushaltsüberschüssen zusätzliche Ausgaben des Landkreises nach dem Vorbild des ehemaligen Strategiefonds im Landeshaushalt finanziert werden. Ein „Strategiefonds auf Landkreisebene“ würde zwar die Kreistagsmitglieder mit mehr politischer und wirtschaftlicher Macht ausstatten; es würde aber nicht die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel fördern. Bei Haushaltsüberschüssen am Ende des Jahres ist die Kreisumlage in dieser Höhe auch nicht erforderlich gewesen, um Fehlbedarfe des Landkreises zu finanzieren.

Außerdem sollte geprüft werden, rückwirkende Erhöhungen der Kreisumlage nur noch bis zu einem Zeitpunkt im Jahr zuzulassen, nach dem die kreisangehörigen Städte und Gemeinden noch die realistische Möglichkeit haben, ihre Gewerbesteuer- und Grundsteuerhebesätze bis zum 30.06. auch rückwirkend anzupassen, um evtl. Fehlbeträge in den gemeindlichen Haushalten zu verhindern.

Die Kreisumlagen haben mittlerweile Höhen erreicht, die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht mehr getragen werden können. Die von der Landesregierung verschiedentlich zugesagten Kreisumlagesenkungen sind nie eingetreten (Landkreisneuordnung, Verlagerung der kreisumlagefreien Zuwendungen für die übergemeindlichen Aufgaben in Schlüsselzuweisungen, rückwirkende Erhöhung der Finanzierungsanteile der kreisangehörigen Gemeinden im KiföG zum 1.1.2025, etc.). Selbst wenn die Umlagesätze nicht angehoben wurden, sorgten die gestiegenen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

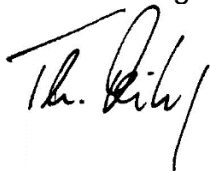
Kreisumlagegrundlagen dafür, dass die absolut an den Landkreis abzuführenden Gelder kontinuierlich gestiegen sind.

Die Ursachen dafür setzt häufig der Landesgesetzgeber bei Aufgabenübertragungen ohne vollständigen dauerhaften Mehrbelastungsgleich (z.B. Gesetz zur Elternbeitragsbefreiung im KiföG), die Landesregierung mit der Zustimmung zu bundesgesetzlichen Leistungsgesetzen ohne dauerhaften Mehrbelastungsausgleich (z.B. KJSG, BTHG, GaFöG, kommunale Wärmeplanung) etc.. Oder dadurch, dass der Landesgesetzgeber den Landkreisen gute Einnahmemöglichkeiten im Widerspruch zu dem Steuererschließungsgebot aus der Landesverfassung ohne gleichzeitigen entsprechenden Ausgleich entzieht (z.B. Verbot der Jagdsteuer).

Der Gesetzgeber und die Rechtsaufsicht nehmen zudem billigend in Kauf, dass die Landkreise durch die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an originären kreislichen Aufgaben (Wohnsitzgemeindeanteile KiföG, Anteilsfinanzierung der Gemeinden für die Schulsozialarbeit etc.). weitere sog. „versteckte Kreisumlagen“ erheben. Würde man die bei der Berechnung einkalkulieren, wäre die Grenze für die Kreisumlagen von 50 % bereits heute weit überschritten. Den Gemeinden wird damit zu viel Geld zu Lasten der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entzogen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen aufzunehmen und dort, wo wir keine einheitliche Verbandsmeinung vortragen können, die unterschiedlichen Argumentationen aus unserer Mitgliedschaft zu berücksichtigen und an sachlichen Kriterien orientierte Abwägungen vorzunehmen. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Thomas Deiters

Anlagen

- Übersicht über die Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen im FAG
- Schreiben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ungenügenden Finanzierung der Zuweisungen für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vom 26. Juni 2025

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

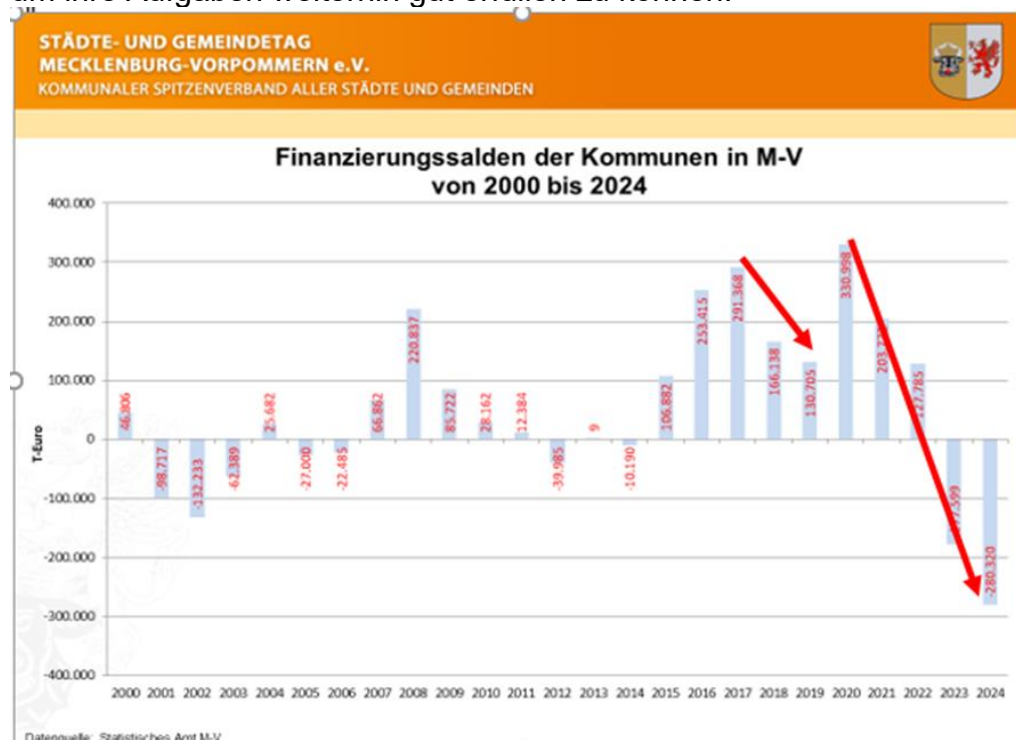
Zusammenfassung der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2026**

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern lehnt den Entwurf des neuen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ab. Die geplanten Änderungen gefährden die finanzielle Ausstattung der Städte und Gemeinden ab 2026 und schwächen ihre Selbstverwaltung. Hier sind die wichtigsten Punkte und Forderungen:

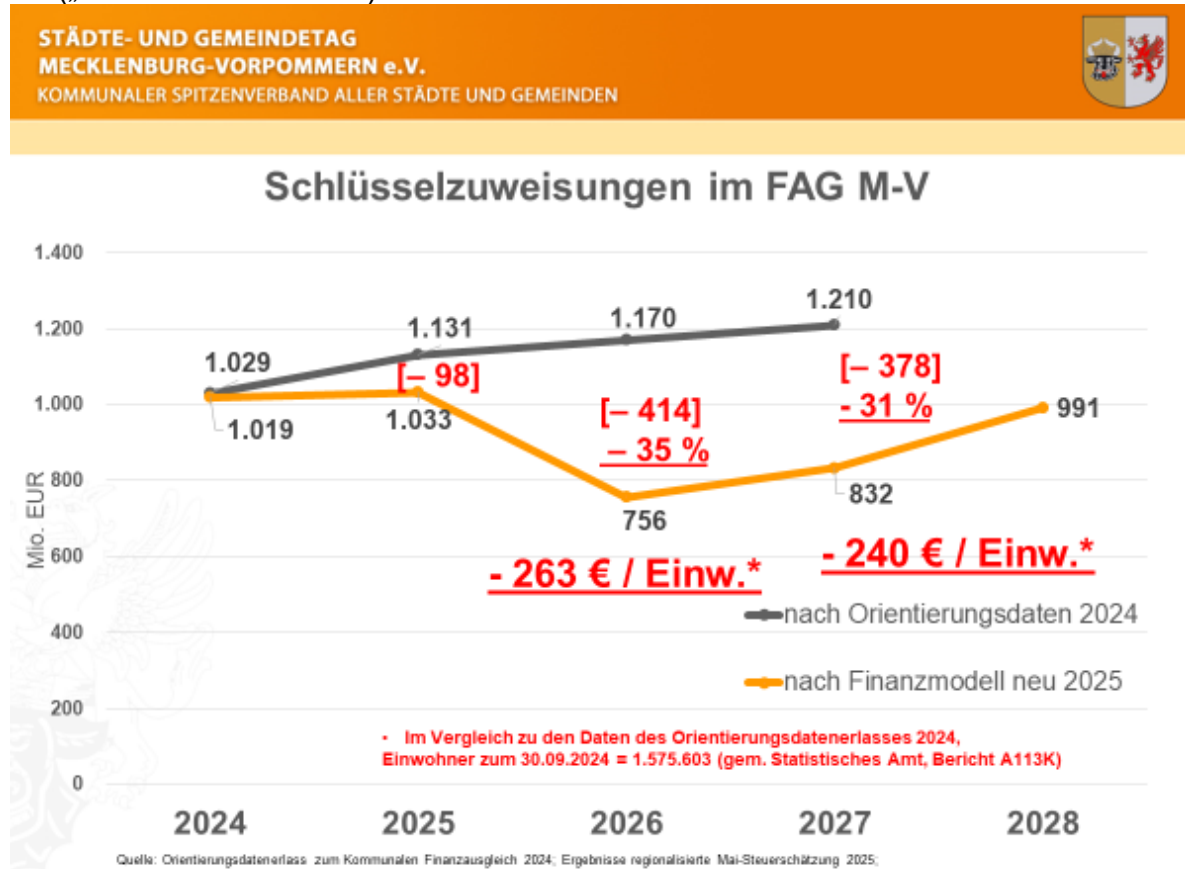
1. Finanzielle Kürzungen und ihre Folgen

- Die Schlüsselzuweisungen sollen ab 2026 um 35 % gekürzt werden. Das bedeutet durchschnittlich 263 Euro weniger pro Einwohner in 2026 und 240 Euro weniger in 2027.
- Diese Kürzungen führen zu einer historischen Finanzkrise für die Kommunen. Viele Städte und Gemeinden werden gezwungen sein, drastische Sparmaßnahmen umzusetzen, was die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährdet.
- Es fehlen ausreichende Entlastungen, um die Kürzungen auszugleichen. Die Sozialausgaben und steigenden Kosten durch Inflation und Tarifsteigerungen verschärfen die Lage zusätzlich.

Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern haben bereits jetzt nicht mehr genug Geld, um ihre Aufgaben weiterhin gut erfüllen zu können.



Der Entwurf kürzt die Zuweisungen an die Kommunen in den nächsten Jahren noch weiter („Abbruchkante 2026“).



****Forderung:** Die Kürzungen müssen zurückgenommen werden, und die Finanzausstattung der Kommunen muss aufgabengerecht und angemessen bleiben.**

****2. Probleme bei der Kostenübernahme für übertragene Aufgaben****

- Die Kommunen erhalten keinen vollständigen Ausgleich für die Kosten, die ihnen durch landeseigene Aufgaben entstehen. Tarifsteigerungen und Sachkosten werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Die Pauschalen für Büroarbeitsplätze und IT-Kosten sind veraltet und zu niedrig. Die tatsächlichen Kosten sind deutlich höher.

****Forderung:** Die Kosten für übertragene Aufgaben müssen vollständig und realistisch erstattet werden. Die Pauschalen müssen an die aktuellen Kosten angepasst werden.**

****3. Auswirkungen des Zensus 2022****

- Der Zensus hat zu einer Verringerung der amtlichen Einwohnerzahlen geführt, was finanzielle Nachteile für viele Kommunen bedeutet.
- Die Landesregierung hat keine Maßnahmen ergriffen, um diese Nachteile auszugleichen.

****Forderung:** Die finanziellen Verluste durch den Zensus müssen durch zusätzliche Landesmittel kompensiert werden.**

****4. Kritik am Gleichmäßigkeitsgrundsatz****

- Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG führt dazu, dass Ausgabenerhöhungen des Landes automatisch zu Lasten der Kommunen gehen.
- Die kommunale Verbundquote fällt immer weiter ab, was die finanzielle Ausstattung der Kommunen verschlechtert.

****Forderung:** Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz muss überarbeitet werden, um eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen zu sichern.**

****5. Kreisumlage****

- Die Kreisumlagen belasten die Städte und Gemeinden stark. Ursache ist, dass das Land auch den Kreisen nicht das Geld gibt, was sie für die vom Land übertragenen Aufgaben bräuchten. Haushaltsüberschüsse der Landkreise werden nicht zurückerstattet, sondern für zusätzliche Ausgaben verwendet.

****Forderung:** Haushaltsüberschüsse der Landkreise müssen an die Gemeinden zurückerstattet werden. Die Kreisumlagen dürfen nicht weiter steigen.**

****6. Investitionen und Infrastruktur****

- Die Kürzungen im FAG gefährden die Investitionskraft der Kommunen. Wichtige Projekte wie Straßenbau und ÖPNV könnten nicht mehr finanziert werden.
- Fördermittelverfahren sind zu kompliziert und führen oft dazu, dass Gelder nicht rechtzeitig abfließen.

****Forderung:** Die Investitionskraft der Kommunen muss gestärkt werden. Fördermittel sollten einfacher und schneller verfügbar gemacht werden.**

****7. Gewerbesteuer für Offshore-Windkraftanlagen****

- Die geplante Regelung zur Gewerbesteuer für Offshore-Windkraftanlagen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es gibt jedoch unterschiedliche Meinungen zur Verteilung der Einnahmen.

****Forderung:** Die betroffenen Gemeinden müssen in die Entscheidungen einbezogen werden, und die Regelung darf keine unvermeidbaren Nachteile für einzelne Kommunen bringen.**

****8. Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden darstellen**

Die Änderungen werden in den einzelnen Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen. Deswegen kann auch der Landtag gar nicht richtig bewerten, ob der Entwurf ein wirklich gutes Gesetz ist und zu welchen Einschränkungen es bei den Aufgaben in den einzelnen Gemeinden kommen wird. Im FAG-Beirat ist besprochen worden, dass diese Berechnungen vorgelegt werden müssen.

****Forderung ** Damit der Landtag, die einzelnen Städte, Gemeinden und Landkreise und die Öffentlichkeit die konkreten Auswirkungen auf ihre Gemeinden erkennen können, muss das Innenministerium diese Berechnungen vorlegen.**

****Abschließende Forderung:****

Der Städte- und Gemeindetag fordert die Landesregierung auf, die Kürzungen im FAG zu überarbeiten und die finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen. Ohne Änderungen drohen flächendeckende Defizite und eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Kommunalgipfel sollte einberufen werden, um gemeinsam Lösungen zu finden.

****Kontakt:****

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern Bertha-von-Suttner-Straße 5,
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210

E-Mail: sgt@stgt-mv.de